

Stand: 24.06.2026 12:15:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/5204

"Gesetzentwurf eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/5204 vom 10.02.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 38 vom 26.02.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10038 des VF vom 18.02.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10236 vom 25.02.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 25.02.2016



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Martin Güll, Angelika Weikert, Kathrin Sonnenholzner, Isabell Zacharias, Stefan Schuster, Annette Karl, Dr. Linus Förster, Johanna Werner-Muggendorfer, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Margit Wild, Herbert Woerlein** und **Fraktion (SPD)**

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

A) Problem

In Bayern findet seit Jahrzehnten ein Zuzug von Menschen aus allen nur denkbaren Ländern und Kulturkreisen statt. Nach dem jüngsten Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nehmen Menschen mit Migrationshintergrund einen Anteil von rund 20 Prozent der bayerischen Gesamtbevölkerung ein. Dabei sind noch nicht einmal die Personen der sog. dritten Generation eingerechnet. Damit weist bereits jeder fünfte Bewohner des Freistaats einen Migrationshintergrund auf, ist also entweder selbst aus dem Ausland zugewandert oder stammt von Zuwanderern ab. Im Jahr 2024 wird voraussichtlich sogar jeder vierte Mitbürger in Bayern einen Migrationshintergrund aufweisen, so das Ergebnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aktualisierten Vorausberechnung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Die Zunahme der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Bayern von knapp 2,5 Millionen Menschen im Jahr 2011 auf voraussichtlich 3,2 Millionen im Jahr 2024 dämpft allerdings zwei zentrale Aspekte des demografischen Wandels in Bayern: Die Bevölkerungsschrumpfung und die zunehmende demographische Alterung.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Zukunftsaufgabe, auch in Bayern. Menschen mit Migrationshintergrund sind mit 18,8 Prozent doppelt so häufig von Armut bedroht wie die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 9,4 Prozent. Sie haben nach wie vor schlechtere Bildungschancen. Kinder aus Migrantenfamilien erwerben überdurchschnittlich häufig niedrigere bzw. keine Schulabschlüsse. Ihr Anteil in den Hauptschulen liegt mit rund 60 Prozent doppelt so hoch wie der von Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund. Sie haben mit 34 Prozent dreimal so oft keinen beruflichen Abschluss wie Personen ohne Migrationshintergrund mit 11,6 Prozent.

Nur 12 Prozent der ausländischen gegenüber 31 Prozent der deutschen Schulabgänger schließen in Bayern mit einer (Fach-)Hochschulreife ab. Besonders Frauen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil ist knapp dreimal so hoch wie der von deutschen Frauen (10,1 Prozent gegenüber 3,4 Prozent).

Für Bayern ist es daher von großer Bedeutung, dass die Ungleichheit und die Defizite beseitigt werden. Das Miteinanderleben von Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund muss unter gegenseitiger Achtung und Toleranz und gegenseitigem Verständnis füreinander gestaltet und der gesellschaftliche Dialog zwischen Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund intensiviert werden. Integration ist kein einseitiger, sondern ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess, an dem beide Seiten – Deutsche und Migrantinnen und Migranten – mitwirken müssen. Er setzt Chancengleichheit und die Teilhabe aller Menschen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben unabhängig von ihrer Herkunft voraus.

Eine gesetzliche Beschreibung der Notwendigkeit von Integration und der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist überfällig. Plakative Ankündigungen und Einzelmaßnahmen der Exekutive, wie z.B. die Bestellung eines Integrationsbeauftragten als beauftragte Person der Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, reichen nicht aus.

B) Lösung

Der Gesetzgeber erlässt ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz. Das Gesetz schafft eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern. Damit leistet der Freistaat seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration. Das Gesetz setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten, steht für den Aufbau und die Koordinierung einer leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Staat und in den Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fest.

Mit dem Gesetz wird in Bayern eine integrationspolitische Infrastruktur aufgebaut und sichergestellt. Es ermöglicht eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen, die den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichert.

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Den Kommunen – den kreisfreien Städten, Gemeinden, Landkreisen und auch den Bezirken – kommt deshalb eine entscheidende Rolle zu. Das Gesetz enthält daher zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Das Bayerische Partizipations- und Integrationsgesetz setzt sich in der Änderung zahlreicher Landesgesetze fort.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten.

Den Kosten für den Staat stehen allerdings Kostenminderungen durch die Einsparung ggf. später notwendiger Unterstützungs- oder sozialer Transferleistungen gegenüber. Eine unzureichende Integration löst erhebliche Kosten in mehrfacher Hinsicht aus: Durch nicht genutzte Potenziale wird etwa der Fachkräftemangel in der Wirtschaft verstärkt und es werden Innovationschancen vergeudet. Mangelnde Integration führt zu eingebüßten Lebens- und Entfaltungschancen der Betroffenen, die nicht materiell berechnet werden können, aber großen Wert haben. Gesellschaftliche Ausgrenzung von Gruppen der Bevölkerung kann eine Ursache für Delinquenz und Kriminalität sein und somit Kosten für Justiz und Strafvollzug verursachen und bedeutet vor allem Leid für die Opfer.

Soweit den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken durch das Gesetz Kosten entstehen, ist ihnen durch den Staat ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (vgl. auch Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, Abs. 6 der Verfassung).

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

§ 1

Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz (BayPartIntG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Oberster Grundsatz
- Art. 2 Ziele
- Art. 3 Allgemeine Grundsätze
- Art. 4 Verwirklichung der Ziele
- Art. 5 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Aufgaben des Staates, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

- Art. 6 Landesbeauftragter für Migration und Integration
- Art. 7 Landesbeirat für Migration und Integration
- Art. 8 Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
- Art. 9 Erweiterte politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen
- Art. 10 Teilhabe in Gremien
- Art. 11 Interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung
- Art. 12 Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zuwendungen
- Art. 13 Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger

Teil 3 Bildungseinrichtungen; Beruf und Arbeit

- Art. 14 Aufgaben der Bildungseinrichtungen
- Art. 15 Religionsunterricht
- Art. 16 Beruf und Arbeit

Teil 4 Schlussbestimmungen

- Art. 17 Bestattungen
- Art. 18 Datenschutz
- Art. 19 Folgenabschätzung
- Art. 20 Evaluation
- Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Oberster Grundsatz

Bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen die Einhaltung des von den Institutionen der Europäischen Union normierten Diskriminierungsverbots der oberste Grundsatz.

Art. 2

Ziele

Dieses Gesetz hat das Ziel,

1. Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu geben und jede Benachteiligung zu vermeiden,
2. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten und ihre soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Partizipation zu fördern,
3. die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
4. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
5. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
6. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
7. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
8. die öffentlichen Verwaltungen interkulturell weiter zu öffnen,
9. eine die Integration fördernde Struktur flächendeckend zu entwickeln und sicherzustellen,
10. die kreisfreien Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer kommunalen Leistungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen zu unterstützen.

Art. 3

Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller ab-

hängt. ²Erfolgreiche Integration setzt sowohl das Angebot an die Bevölkerung mit Migrationshintergrund zur Beteiligung als auch den Willen und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration voraus. ³Dabei werden die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund anerkannt und ihre kulturellen Identitäten berücksichtigt. ⁴Gefordert wird als Basis für den gemeinsamen Prozess die Werte, Grundrechte und Grundpflichten der Verfassung und des Grundgesetzes.

(2) ¹Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern. ²Auf Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft ist hinzuwirken.

(3) ¹Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. ²Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich und zu fördern. ³Die Akzeptanz und Förderung der Herkunftssprache, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Integration ebenfalls von besonderer Bedeutung.

(4) ¹Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. ²Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind zu beachten, Bereiche wie Tod und Bestattungen sind miteinzubeziehen.

(5) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken. ³Die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen ist zu unterstützen.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) ¹Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. ²Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(8) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

Art. 4

Verwirklichung der Ziele

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Integrationsziele nach Art. 2 und die Integrationsgrundsätze nach Art. 3 um. ²Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke erfüllen diese Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, Landkreisord-

nung oder Bezirksordnung; sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

(2) ¹Art und Umfang der Unterstützung der Partizipationsmöglichkeiten und der Förderung der Integration richten sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status und dem Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund. ²Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützen der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke den Zugang zu Integrationsangeboten. ³Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke schaffen und unterstützen Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene, nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte,
3. alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil,
4. Kinder der unter die Nr. 3 fallenden Personen.

(2) ¹Öffentliche Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Einer Behörde steht gleich

1. eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, soweit
 - a) eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient;
 - b) dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde,
2. eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.

³Behörden im Sinn des Satzes 1 sind auch der Landtag, soweit er nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, auch soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden, der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter, auch

soweit sie Aufgaben in Prüfungsangelegenheiten wahrnehmen, der Bayerische Rundfunk, auch in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeit, die Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen, auch soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

(3) ¹Gremien im Sinn dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. ²Dies gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

(4) Interkulturelle Kompetenz im Sinn dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2 Aufgaben des Staates, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

Art. 6

Landesbeauftragter für Migration und Integration

(1) ¹Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Landesbeirats für Migration und Integration und der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für Migration und Integration. ²Die Amtszeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. ³Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration darf nicht Mitglied des Landtags sein. ⁵Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. ⁶Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist Beamter auf Zeit. ⁷Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Landesbeauftragte für Migration und Integration auf seinen Antrag entlassen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt; für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

(2) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags. ³Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes; die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten des Landtags.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration unterliegen. ²Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Migration und Integration zu besetzen. ³Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Migration und Integration versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes. ²Er wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. ³Er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. ⁴Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt der Landesbeauftragte für Migration und Integration entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen. ⁵Er soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen Stellen zugänglich machen.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 5 beteiligt die Staatsregierung den Landesbeauftragten für Migration und Integration bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren. ²In

diesem Zusammenhang erhält der Landesbeauftragte für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) ¹Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange der Migration und Integration berühren, so soll dem Landesbeauftragten für Migration und Integration vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Zu Eingaben an den Landtag soll der Landesbeauftragte für Migration und Integration Stellung nehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(8) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration geht an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner Möglichkeit nach. ²Er kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Er kann an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

(9) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen Integrationsbericht. ²In dem Integrationsbericht wird insbesondere auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbots nach Art. 1 eingegangen und es werden Vorschläge zur Verbesserung der Integration gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. ³Der Integrationsbericht soll im Landesbeirat für Migration und Integration vorberaten werden. ⁴Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. ⁵Die Berichte nach den Sätzen 1 und 4 sind zu veröffentlichen.

(10) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für Migration und Integration ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabebereich zu überprüfen.

(11) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bindet die Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in geeigneter Weise in die Arbeit ein. ²Er und der Landesbeirat für Migration und Integration tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung; gleiches gilt im Verhältnis des Landesbeauftragten für Migration und Integration zu den Beiräten für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und den in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bestellten Beauftragten für Fragen und Belange der Migration und Integration. ³Im Übrigen unterstützt jede öffentliche Verwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 den Landesbeauftragten für Migration und Integration.

Art. 7

Landesbeirat für Migration und Integration

(1) ¹Zur Beratung und Unterstützung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Angelegenheiten der Migration und Integration befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Migration und Integration wird ein Landesbeirat für Migration und Integration gebildet. ²Damit trägt er zur grundsätzlichen Entscheidungsfindung über migrations- und integrationspolitische Themen in Bayern bei.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration sind:

1. neun Vertreter aus der Bevölkerung mit Migrationshintergrund,
2. ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,
3. ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
4. ein Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
5. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr,
6. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Bayern,
7. ein Vertreter des Bayerischen Flüchtlingsrats,
8. ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands,
9. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. ein Vertreter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern,
11. ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Bayern und des Bayerischen Beamtenbunds,
12. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des Verbands der freien Berufe in Bayern.

²Die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu achten. ³Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ⁴Die entsendende Organisation oder Stelle kann für das von ihr benannte Mitglied einen Stellvertreter bestimmen. ⁵Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.

(3) Die Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrations(bei)räte Bayerns (AGABY), die Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 von den Staatsministerien, die durch sie vertreten werden, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird gemeinschaftlich von Bayerischem Städtetag, Bayerischem Landkreistag, Bayerischem Gemeindetag und Bayeri-

schem Bezirkstag, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 gemeinschaftlich von Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern, Bayerischem Roten Kreuz, Deutschem Caritasverband Landesverband Bayern, Diakonischem Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Paritätischem Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern und Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 gemeinschaftlich von Deutschem Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern und Bayerischem Beamtenbund und der Vertreter nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 gemeinschaftlich von den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und dem Verband der freien Berufe in Bayern entsandt.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für Migration und Integration gehört dem Landesbeirat für Migration und Integration als beratendes Mitglied an. ²Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder in den Landesbeirat für Migration und Integration beschließen. ³Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

(5) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags von den Organisationen und Stellen in den Landesbeirat für Migration und Integration entsandt; Wiederentsendung in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ²Satz 1 gilt für die Aufnahme und Wiederentsendung von beratenden Mitgliedern in den Landesbeirat für Migration und Integration entsprechend.

(6) ¹Die Tätigkeit im Landesbeirat für Migration und Integration ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Vorschriften.

(7) Der Landesbeirat für Migration und Integration gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(8) Die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Migration und Integration führt die Geschäfte des Landesbeirats für Migration und Integration.

(9) Der Landesbeirat für Migration und Integration wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Art. 8

Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

(1) ¹In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. ²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Die Beiräte für Migration und Integration nach Abs. 1 Satz 1 können sich eine Geschäftsordnung geben und sich in überregionalen Dachorganisationen zusammenschließen, die vom Freistaat entsprechend mit Haushaltsmitteln aus dem Staatshaushalt ausgestattet werden.

(3) ¹Die Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vertreten auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft die Interessen der Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund. ²Sie nehmen sich insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgen das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. ³Sie wirken im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. ⁴Sie fördern die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeindeangehörigen, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. ⁵Sie treten rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. ⁶Sie haben die Aufgabe, die Gemeindeorgane, Kreisorgane und Bezirksorgane und die hauptamtliche Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke in allen Fragen, die Gemeindeangehörige, Landkreisangehörigen und Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen. ⁷Die Beiräte für Migration und Integration sind bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeindeorgane, Kreisorgane und Bezirksorgane und die Verwaltungen rechtzeitig einzuschalten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. ⁹Wird Vortrag im Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags entsprechend.

(4) ¹Größe und Zusammensetzung der Beiräte für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten, auch die der einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder regeln die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in einer Gemeinde-, Landkreis- oder Bezirksamtsatzung. ²Im Übrigen gelten jeweils die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Gemeinderäte, Kreistage oder Bezirkstage entsprechend oder die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Beiräte für Migration und Integration.

(5) Das Recht der Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage, einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte

oder Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration in der Gemeinde, im Landkreis oder Bezirk zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung der Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken unberührt.

Art. 9
Erweitere politische Partizipation
in den Gemeinden und Landkreisen

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; wer die Wählbarkeit in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

(2) ¹Antragsberechtigt nach Art. 18 der Gemeindeordnung sind Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Das Nähere, auch im Hinblick auf die Worterteilung an Kinder und Jugendliche auf der Einwohnerversammlung, regelt Art. 18 der Gemeindeordnung.

(3) ¹Unterschriftsberechtigt beim Antrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung sind die Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. ²Unterschriftsberechtigt beim Antrag nach Art. 12b der Landkreisordnung sind die Landkreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

Art. 10
Teilhabe in Gremien

¹In allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, werden Menschen mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt. ²Dabei ist der Grundsatz des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes zu beachten, wonach auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien hinzuwirken ist.

Art. 11
Interkulturelle Öffnung
der öffentlichen Verwaltung

(1) ¹Die öffentlichen Verwaltungen im Sinn Art. 5 Abs. 2 werden zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. ²Sie haben im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung zu sorgen. ³Dies erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern und der Kommunen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund; bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind,
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen; der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen; die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden.

(2) Anonymisierte Bewerbungen auf Stellenausschreibungen sind zulässig.

(3) ¹Die Staatsregierung und die Kommunen legen Zielvorgaben zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung fest. ²Sie haben eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(4) ¹Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Recht des Freistaates Bayern unterliegen, als auch in vom Freistaat Bayern geförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten anderer Maßnahmenträger aufgenommen werden. ²Der Freistaat Bayern kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

Art. 12
Vergabe von öffentlichen Aufträgen;
Zuwendungen

(1) ¹Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag erhalten, die

die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen fördern.²Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen.³Dabei ist auf die Nachweispflicht hinzuweisen.⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen des Freistaates Bayern nach Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Art. 13 Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger

Der Freistaat Bayern fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

Teil 3 Bildungseinrichtungen; Beruf und Arbeit

Art. 14 Aufgaben der Bildungseinrichtungen

(1)¹Die Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) fördern die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund durch gezielte, individuelle und ausreichenden Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache.²Die Pflege und Förderung der Muttersprache ist Bildungsziel aller Bildungseinrichtungen.

(2)¹Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

fördern das Erlernen der deutschen Sprache.²Die Ausstattung mit dem dafür notwendigen pädagogischen Personal regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

(3)¹Zum Erlernen der deutschen Sprache sollen in Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet werden, die mit ausreichendem pädagogischen Personal und Sachmitteln ausgestattet werden.²Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

(4) Die Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 achten und fördern die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(5) Die Pädagoginnen und Pädagogen der Bildungseinrichtungen nach Abs. 1 erwerben in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität.

Art. 15 Religionsunterricht

¹Ein Religionsunterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft ist an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, unter Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht ordentliches Lehrfach.²Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Art. 16 Beruf und Arbeit

(1)¹Der Freistaat Bayern sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften.²Deshalb fördert er alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beitragen.

(2)¹Der Freistaat setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken.²Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art. 17 Bestattungen

¹Bestattungen nur im Leinentuch sind zulässig. ²Das Nähere regelt das Bestattungsgesetz.

Art. 18 Datenschutz

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen keine Daten über den aufenthaltsrechtlichen Status von Personen, die ihre Leistung in Anspruch nehmen, erheben oder weitergeben.

Art. 19 Folgenabschätzung

¹Bei Gesetzesvorlagen, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, ist darzustellen, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. ²Bei Verordnungsvorhaben der Staatsregierung gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

Art. 20 Evaluation

¹Die Staatsregierung lässt unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Migration und Integration sowie des Landesbeirats für Migration und Integration die Umsetzung dieses Gesetzes von einem sachverständigen Dritten wissenschaftlich begleiten und auswerten. ²Der sachverständige Dritte berichtet dem Landtag erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann jedes weitere Jahr über die Umsetzung des Gesetzes. ³Die Berichte sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Bayern auf der Grundlage der integrationspolitischen Ziele und von Indikatoren sowie die Effektivität der integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen, auch im Vergleich zu den Grundlagen und der institutionellen Struktur der Integrationspolitik in den anderen Bundesländern und in anderen Staaten, umfassend dokumentieren und bewerten. ⁴In den Berichten soll auch die Entwicklung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der sonstigen Stellen im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 dargestellt werden. ⁵Die Berichte sind zu veröffentlichen. ⁶Der Landtag überprüft auf der Grundlage dieser Berichte und der Berichte des Landesbeauftragten für Migration und Integration das Gesetz.

Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

§ 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 18 werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlungen)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Art. 18b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt mit folgendem Art. 60b angefügt:

„5. Abschnitt

Beiräte und Vertretungen

Art. 60b Beirat für Migration und Integration“

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlungen)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
- „Ausnahmen soll die Einwohnerversammlung beschließen, wenn gemeindliche Angelegenheiten erörtert werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren;“
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
3. Art. 18b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Bürgerantrag“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger,“ durch die Worte „Gemeindeeinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens zwei Monaten im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält,“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 werden das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „ und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
5. Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt angefügt:
- „5. Abschnitt
Beiräte und Vertretungen
Art. 60b
Beirat für Migration und Integration
- (1) ¹In den Gemeinden sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. ²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.
- (2) ¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund. ²Er nimmt sich insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. ³Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. ⁴Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeindeangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. ⁵Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. ⁶Er hat die Aufgabe, die Gemeindeorgane und die hauptamtliche Verwaltung der Gemeinde in allen Fragen, die Gemeindeangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen. ⁷Der Beirat für Migration und

Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeindeorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹Wird Vortrag im Gemeinderat gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(3)¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(4) Das Recht des Gemeinderats, einzelne Gemeinderatsmitglieder mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 12b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - b) Im Zweiten Teil wird folgender 4. Abschnitt mit folgendem Art. 54a angefügt:

„4. Abschnitt
Beiräte und Vertretungen
Art. 54a Beirat für Migration und Integration“
2. Art. 12b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreisbürger“ durch die Worte „Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufgehalten,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Worte „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisbürger“ durch die Worte „Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
3. In Art. 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
 4. Im Zweiten Teil wird folgender 4. Abschnitt angefügt:

„4. Abschnitt

Beiräte und Vertretungen

Art. 54a

Beirat für Migration und Integration

- (1)¹In den Landkreisen sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden.²Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.
- (2)¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund.²Er nimmt sich insbesondere der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern.³Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein.⁴Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie

wirtschaftliche Partizipation der Kreisangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration.⁵ Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.⁶ Er hat die Aufgabe, die Kreisorgane und die hauptamtliche Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Kreisangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Kreisangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.⁷ Der Beirat für Migration und Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Kreisorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸ Einer Beschlussvorlage für den Kreistag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹ Wird Vortrag im Kreistag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(3) ¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(4) Das Recht des Kreistags, einzelne Kreisräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 40 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil folgender 5. Abschnitt mit folgendem Art. 52a angefügt:

„5. Abschnitt Beiräte und Vertretungen

Art. 52a Beirat für Migration und Integration“

2. In Art. 48 Abs. 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Einwohner“ die Worte „und für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
3. Im Zweiten Teil wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. Abschnitt Beiräte und Vertretungen

Art. 52a

Beirat für Migration und Integration

(1) ¹In den Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden.² Die Beiräte nach Satz 1 werden bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) ¹Der Beirat für Migration und Integration vertritt die Interessen der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund.² Er nimmt sich insbesondere der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund an und verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern.³ Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein.⁴ Er fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration.⁵ Er tritt rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.⁶ Er hat die Aufgabe, die Bezirksorgane und die hauptamtliche Verwaltung des Bezirks in allen Fragen, die Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Bezirksangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.⁷ Der Beirat für Migration und Integration ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Bezirksorgane und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.⁸ Einer Beschlussvorlage für den Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen.⁹ Wird Vortrag im Bezirkstag gewünscht, gilt die Geschäftsordnung des Bezirkstags entsprechend.

(3) ¹Größe und Zusammensetzung des Beirats für Migration und Integration, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wahlverfahren, Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, Amtszeit, Wiederwahl, Rechte und Pflichten des Beirats und seiner einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel nach Abs. 1 Satz 2 und

Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in einer Satzung geregelt, die Einberufung der Sitzungen und der Geschäftsgang in den Sitzungen im Übrigen in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat für Migration und Integration gibt.² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bezirkstags entsprechend.

(4) Das Recht des Bezirkstags, einzelne Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration unberührt.“

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 45 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchst. m eingefügt:
„m) des Landesbeirats für Migration und Integration,“
2. Die bisherigen Buchst. m und n werden Buchst. n und o.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Insgesamt soll bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses die durch Migration entstandene Vielfalt der Gesellschaft berücksichtigt werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Beirats für Migration und Integration.“

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 10 wird vom Beirat für Migration und Integration benannt.“

3. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. eine oder ein vom Landesbeirat für Migration und Integration benannte Vertreterin oder benannter Vertreter.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „sowie einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration“ eingefügt.

§ 9

Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat

Art. 2 des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 152 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden nach den Worten
„– Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern“
die Worte
„– Landesbeirat für Migration und Integration“
eingefügt.

§ 10**Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat**

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat (BayRS 227-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 294 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt und es werden nach den Worten „1 Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,“ die Worte „1 Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration,“ eingefügt.

§ 11**Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung**

Art. 8 des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG) (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 6 angefügt: „6. einem in Fragen der Migration und Integration fachkundigem nichtstaatlichen Vertreter.“
2. Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt. „(6) Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird vom Landesbeirat für Migration und Integration vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“
3. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.
4. In Abs. 9 Satz 3 (bisher Abs. 8 Abs. 3) werden die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Nrn. 5 und 6“ und die Worte „den Vorschlag gemäß Abs. 5“ durch die Worte „die Vorschläge gemäß Abs. 5 und 6“ ersetzt.

§ 12**Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 20 angefügt: „20. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 13**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 292 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 20 angefügt: „20. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 14**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“**

Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe in Bayern“ vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 388, BayRS 282-2-15-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 317 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 10 angefügt: „10. einem Vertreter des Landesbeirats für Migration und Integration.“
2. In Satz 4 werden die Worte „und 9“ durch die Worte „, 9 und 10“ ersetzt

§ 15**Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird unter Voranstellung der Satzbezeichnung „¹“ Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
2. Art. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
3. Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) ¹Bei allen Diensten der gesundheitlichen Beratung und Aufklärung sind die besonderen Erfordernisse und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft, der Religionszugehörigkeit, einer Behinderung und der sexuellen Orientierung zu berücksichtigen. ²Eine interkulturelle Öffnung der Dienste ist anzustreben.“

§ 16

Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflegeWoqG vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird der der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 „7. die besonderen Anliegen und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen und zu respektieren,
 8. eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Angebote zu fördern.“

§ 17

Änderung des Bestattungsgesetzes

In Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS, 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden nach dem Wort „Verstorbener“ die Worte „sowie für Bestattungen nur im Leinentuch,“ eingefügt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Auf die Einwanderung, die seit Jahrzehnten nach Bayern erfolgt, wurde bislang nicht hinreichend reagiert. Es besteht Nachholbedarf. Integration wurde lange Zeit allein den Kommunen, den vielfältigen Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem bürgerschaftlichen Engagement der Zivilgesellschaft überlassen, während sich der Staat weitgehend seiner integrationspolitischen Verantwortung entzog. In den Städten sind insbesondere durch das Zusammenwirken mit den dortigen Ausländerbeiräten, die es seit 1974 vielfach gibt, Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, auf staatlicher Ebene war dies aber wegen der falschen Einschätzung, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland sei, sehr viel schwieriger. Die wenigen Maßnahmen der Staatsregierung zur Anerkennung der Notwendigkeit und Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund waren und sind viel zu schwach, um effektiv wirken zu können. Mittlerweile scheint jedoch beim Integrationsbeauftragten der Staatsregierung sich die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass Bayern ein Integrationsgesetz braucht (vgl. Tätigkeitsbericht des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Martin Neumeyer, MdL, Januar 2009 – Juni 2013, S. 18).

In Deutschland ist vor einigen Jahren die Notwendigkeit einer systematischen Gestaltung der Einwanderung erkannt worden. Auf Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) neue Regeln installiert. Mit den im Zuwanderungsgesetz eingeführten verbindlichen Integrationskursen hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt getan, Versäumtes nachzuholen und Integrationsmaßnahmen auf gesetzlicher Basis zu normieren. Hierbei hat der Bund seine Hauptverantwortlichkeit auf die sog. Erstintegration gelegt. Im Gegensatz zum Bund liegt der Schwerpunkt der Integrationspolitik in den Ländern bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik.

Der Großteil der nach Bayern Zugewanderten hat hier seinen Lebensmittelpunkt gefunden und fühlt sich wohl. Andere, die zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen werden, leben meist in schlechten sozialen Lagen.

Neben Migrantinnen und Migranten sind aber auch Einheimische von benachteiligten Lebenssituationen betroffen. Gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen, ist daher eine existenzielle Aufgabe, die es zu gestalten gilt.

Der Gesetzentwurf fordert auch die Aufhebung des Ausschlusses des passiven Wahlrechts von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ämtern des ersten Bürgermeisters und des Landrats einschließlich ihrer

Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) und damit die volle Ausfüllung von vom Europarecht zugelassener Gestaltungsspielräume bei Kommunalwahlen durch den Gesetzgeber. Der Gesetzentwurf macht allerdings keinen Vorschlag zu einer Gleichstellung von Bürgerinnen und Bürgern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Bezirkswahlen. Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bezirkswahlgesetzes i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 22 Satz 1 des Landeswahlgesetzes dürfen bei der Wahl der Bezirksräte nur Deutsche im Sinn von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, d.h. alle deutschen Staatsangehörigen oder ihnen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gleichgestellte Personen, wählen und gewählt werden, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die vorherrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung, wonach Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union auf Bezirksebene – anders als auf Gemeinde- und Landkreisebene – kein (aktives und passives) Wahlrecht zukommt, den hierzu bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und im Einklang mit dem Europarecht steht. Das EU-Sekundärrecht beschränke das Wahlrecht auf die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe.

Der Ausschluss von Bürgerinnen und Bürgern eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vom Wahlrecht auf Bezirksebene erscheint im Lichte der Art. 20 Abs. 2 Buchst. b, Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt, primärrechtswidrig, denn dem EU-Sekundärrecht der Richtlinie 94/80/EG kommt angesichts seines im Vergleich zum EU-Primärrecht des AEUV niedrigeren Rangs keine abschließende Definitionsmacht zu und Bezirkswahlen stellen sich mit Blick auf die Stellung der Bezirke als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften als Kommunalwahlen dar (so neuestens WOLLEN-SCHLÄGER, in: Meder/Brechmann, BV, 5. neu bearb. Aufl., 2014, Art. 12 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen). Die vorherrschende Meinung dürfte damit immer brüchiger und Hürden im Hinblick auf eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes genommen werden.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 (Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz):

Zu Art. 1 (Oberster Grundsatz):

Die Vorschrift schreibt vor, dass bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen die Einhaltung des von den Institutionen der Europäischen Union normierten Diskriminierungsverbots der oberste Grundsatz ist.

Zu Art. 2 (Ziele):

Das Bayerische Partizipations- und Integrationsgesetz soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden in dem Gesetz zentrale Ziele benannt, die mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage und unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich hier legal aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Integration zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebieten auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz. Menschen mit Migrationshintergrund sollen Unterstützung und Begleitung erfahren sowie Partizipation praktizieren können.

Flächendeckend in Bayern soll auf Landes- und Kommunalebene eine die gesellschaftliche Partizipation und Integration fördernde Struktur aufgebaut werden und Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit erfahren. Ihre wesentliche Bedeutung für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wird festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Bayern widerspiegeln. Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Landes und der Kommunen mehr Verbindlichkeit.

Zu Art. 3 (Allgemeine Grundsätze):

Zu Abs. 1:

Integrationspolitik bedeutet einerseits, den Menschen mit Migrationshintergrund gleiche Chancen und Rechte zu garantieren, andererseits aber auch deren Bereitschaft selbst zu gutem, nachbarschaftlichem Zusammenleben zu fördern, etwa durch Erwerb von Sprachkenntnissen und kulturelle Offenheit. Menschen ohne und Menschen mit Migrationshintergrund müssen gleichermaßen Chancen eingeräumt und damit Angst und Abgrenzung entgegengewirkt werden. Insbesondere ist es notwendig, dass beide gemeinsam einen verbindlichen Katalog von Grundwerten, Grundrechten und Grundpflichten akzeptieren und einhalten. Dazu gehören die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Teilhabe und Mitbestimmung, der rechtsstaatlichen Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der weltanschaulichen und religiösen Toleranz und der Chancengleichheit. All dies setzt auch bei den Menschen mit Migrationshintergrund große Anstrengungen voraus.

Dies zeigen auch die Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz. Im Fall der Nichtteilnahme drohen Sanktionen, die aber selten notwendig werden. Viel wichtiger ist die finanzielle Ausstattung, um zu lange Wartezeiten und zu große Gruppen zu vermeiden. Ähnliche Sanktionen im Bereich der Maßnahmen des Freistaates, wie etwa Kürzung des Kindergeldes oder der Transferleistungen bei Schulschwänzen, wären kontraproduktiv und könnten auch nur vom Bundesgesetzgeber ausgesprochen werden. Sinnvoll erscheinen Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtung des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht.

Integration hat die kulturellen Identitäten und die Vielfalt der Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Vielfalt bedeutet auch Differenz. Gerade dadurch entstehen aber neue Möglichkeiten. Gelingene Integration lässt Raum für kulturelle Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung mit ihrer Herkunftskultur und der Kultur des Aufnahmelandes zu schaffen.

Zu Abs. 2:

Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen aufgrund von Kindern, Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden nicht toleriert. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt und gefestigt.

Zu Abs. 3:

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Die Förderung der Herkunftssprache begünstigt die Integration. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung und eine wertvolle Ressource für die Gestaltung der Gesellschaft.

Zu Abs. 4:

Bei den Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüber sieht. Diese verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, aber auch der Kinder sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Partizipation und Integration wird auch für Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel gewährleistet. Diese sind von den Integrationsangeboten des Bundes bislang ausgeschlossen.

Zu Abs. 5:

Integration lebt vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure, wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Das bürgerschaftliche Engagement

ist zu fördern, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen widerspiegeln. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Migrantenselbstorganisationen, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen sich verstärkt interkulturell öffnen.

Zu Abs. 6:

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt, über die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen tragen dazu bei, dass Integration und ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Bildungsträger und Medien eine wichtige Rolle.

Zu Abs. 7:

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang Aller zu den Medien. Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Die interkulturelle Öffnung der Rundfunkanstalten und Printmedien ist voranzutreiben.

Zu Abs. 8:

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die vollständige politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Zu Art. 4 (Verwirklichung der Ziele):

Der Staat und die Gemeinden, Landkreise und Bezirke setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Integrationsziele die Integrationsgrundsätze des Gesetzes um. Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke erfüllen diese Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, Landkreisordnung oder Bezirksordnung. Sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.

Die Art und der Umfang der Unterstützung der Partizipationsmöglichkeiten und der Förderung der Integration durch den Staat, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke richten sich nach dem aufenthaltsrechtlichen Status und dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund.

Staat, Gemeinden, Landkreise und Bezirke schaffen und unterstützen Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Zu Art. 5 (Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält die Definition, welche Personengruppen unter dem Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ zu verstehen ist. Es gibt verschiedene Definitionen, welcher Personenkreis als Menschen mit Migrationshintergrund definiert werden soll. Das Gesetz verwendet eine weite Definition. Die in dem Gesetz genannten Personengruppen sind gekennzeichnet durch eigene, unmittelbare Erfahrungen im ursprünglichen Heimatland oder durch die in Deutschland tradierten Erfahrungen und mitgebrachten Vorstellungen. Wichtig ist, dass dort angesetzt wird, wo Integrationsdefizite bestehen können. Deshalb wird die sogenannte dritte Generation in das Gesetz miteinbezogen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 definiert den Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung.

Öffentliche Verwaltung sind die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Gemeinden und die Gemeindeverbände und die mittelbare Staatsverwaltung, also die unter der Aufsicht des Freistaates stehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften (GbR/BGB-Gesellschaften; Personenhandelsgesellschaften, wie eine OHG und eine KG; Partnerschaftsgesellschaften), die eine Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, und eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, der öffentlich-rechtliche Hoheitsgewalt übertragen wurde (Beleihung), unterliegen dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an einer Person des Privatrechts beteiligt, so ist diese Person ebenfalls Behörde.

Der Begriff „öffentlich-rechtliche Aufgaben“ umfasst sämtliche öffentliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten.

In Abs. 2 Satz 3 ist geregelt, dass auch das Landtagsamt unter den Behördenbegriff fällt. Der Landtag als Gesetzgebungsorgan selbst und seine Ausschüsse sind keine Behörden im Sinn des Gesetzes.

Nach Abs. 2 Satz 3 fallen auch Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie der ORH unter den Behördenbegriff des Gesetzes, auch soweit sie keine reine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Behörden im Sinn des Gesetzes sind auch Disziplinarbehörden.

Das Gesetz gilt auch für den Bayerischen Rundfunk und für Bildungseinrichtungen auch soweit sie keine reine Verwaltungstätigkeit ausüben.

Zu Abs. 3:

Gremien im Sinn dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie vergleichbare Organe. Das Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung, für den Landtag, für die Gerichtsbarkeit und für die Mitgliedschaft in Gremien, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 beschreibt, was unter dem Begriff interkultureller Kompetenz zu verstehen ist. Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbolen beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Im Hinblick auf die soziale Kompetenz ist sie ein Gefüge von Fähigkeiten und Fertigkeiten, das es einer Person ermöglicht, in einer kulturellen Überschneidungssituation unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit wirkungsvoll zu handeln. Auf Grund dieser Fähigkeiten sind interkulturell kompetente Personen in der Lage, effektiv und erfolgreich mit Angehörigen unterschiedlicher Herkunft zu kommunizieren, Vertrauen aufzubauen und mit Empathie auf ihr Gegenüber einzugehen.

Zu Art. 6 (Landesbeauftragter für Migration und Integration):

In fast allen Bundesländern gibt es Landesintegrationsbeauftragte oder Landesausländerbeauftragte. Die Aufgaben eines solchen Beauftragten hat die SPD-Landtagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf vom 10.3.1999 (Drs. 14/580) zutreffend beschrieben, sie gelten bis heute fort:

„Zur Koordination integrationspolitisch relevanter Angebote, zum Aufzeigen von Defiziten und Integrationshemmnissen und zur Erarbeitung von Handlungsansätzen und Konzepten zu ihrer Überwindung, zur Förderung von Prozessen, welche der Begegnung, dem Austausch und der Diskussion innerhalb und zwischen den verschiedenen Kulturen dienen und die Impulse für die Gestaltung des Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheiten in unserer Gesellschaft geben, zum Entgegenwirken von Ausländerfeindlichkeit durch Informations- und Aufklärungsarbeit und zur Vermittlung in Konflikten, zur Unterstützung der Anliegen und zur Vertretung der Interessen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegenüber der Exekutive sowie zur politischen Beratung des Land-

tags beruft der Landtag eine oder einen Beauftragten für die Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger (Landesausländerbeauftragten) in Bayern.“

In dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 1999 war an die Wahl aus der Mitte des Landtags mit einer monatlichen Entschädigung einer stellvertretenden Präsidentin oder eines stellvertretenden Präsidenten des Landtags gedacht.

Angesichts der Aufgaben ist die Übernahme des Amtes neben den sonstigen Aufgaben eines Mitglieds des Landtags nicht sinnvoll. Deshalb ist auch die Berufung eines Mitglieds des Landtags zur Beratung in Fragen der Integrationspolitik als beauftragte Person der Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte) nicht ausreichend. Es wird daher eine Lösung in Anlehnung an die Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen (vgl. Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Das heißt im Einzelnen:

Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Landesbeirats für Migration und Integration und der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für Migration und Integration. Durch die Einbindung der Staatsregierung in den Vorschlag wird verhindert, dass daneben die Staatsregierung auf der Grundlage der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (Az.: B II 2-2132-371) zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB), geändert durch Nr. 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. November 2013 (Az.: B II 2-G 46/13), einen eigenen Integrationsbeauftragten beruft. Die Amtszeit des Landesbeauftragten für Migration und Integration beträgt eine Wahlperiode des Landtags. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration darf nicht Mitglied des Landtags sein. Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit. Er kann vor Ablauf der Wahlperiode auf seinen Antrag entlassen werden. Ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erhält Personal und eine Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle führt

auch die Geschäfte des Landesbeirats für Migration und Integration (vgl. Art. 7 Abs. 8).

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes. Er wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und für ein friedliches Miteinander aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen. Er soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen Stellen zugänglich machen.

Zu Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt die Staatsregierung den Landesbeauftragten für Migration und Integration bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren. Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge, Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange der Migration und Integration berühren, so soll dem Landesbeauftragten für Migration und Integration vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zu Eingaben an den Landtag soll er Stellung nehmen.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration geht an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner Möglichkeit nach. Er kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Er kann an ihn gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen im Landesbeirat für Migration und Integration vorzuberaudenden Integrationsbericht. In diesem Bericht ist insbesondere auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbots einzugehen und es werden Vorschläge zur Verbesserung der Integration gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. Der Landesbeauftragte kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. Integrationsberichte und Einzelberichte sind zu veröffentlichen.

Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für Migration und Integration ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabenbereich zu überprüfen.

Der Landesbeauftragte für Migration und Integration bindet die Verbände, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in seine Arbeit ein. Er und der Landesbeirat für Migration und Integration tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Das Gleiche gilt im Verhältnis des Landesbeauftragten zu den Beiräten für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und den in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken bestellten Beauftragten für Fragen und Belange der Migration und Integration.

Jede öffentliche Stelle unterstützt den Landesbeauftragten für Migration und Integration.

Zu Art. 7 (Landesbeirat für Migration und Integration):

Es wird ein Landesbeirat für Migration und Integration gebildet, der den Landtag und die Staatsregierung sowie alle mit Angelegenheiten der Migration und Integration befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen der Migration und Integration berät und unterstützt. Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus neun Vertretern aus der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrations(räte) Bayerns (AGABY) bestimmt werden, einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern, je einem Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in Bayern, der gemeinschaftlich vom Bayerischen Städtetag, Bayerischen Landkreistag, Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Bezirkstag bestimmt wird, einem Vertreter des Bayerischen Flüchtlingsrats, einem Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands, einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings, einem Vertreter, der gemeinschaftlich von den Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bestimmt wird, einem Vertreter, der gemeinschaftlich von Deutschem Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern und Bayerischem Beamtenbund bestimmt wird, und einem Vertreter, der gemeinschaftlich von den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und vom Verband der freien Berufe in Bayern bestimmt wird.

Abs. 2 Sätze 2 bis 5 regeln weitere Einzelheiten der Entsendung der Vertreter durch die entsprechenden Organisationen oder Stellen und Rechte und Pflichten der Vertreter.

Bei den vorgenannten Vertretern handelt es sich um stimmberechtigte Mitglieder. Der Landesbeauftragte für Migration und Integration selbst gehört dem Landesbeirat für Migration und Integration als beratendes Mitglied an. Damit werden Konflikte vermieden. Der Landesbeirat für Migration und Integration kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder und die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags von den Organisationen und Stellen in den Landesbeirat für Migration und Integration entsandt bzw. in den Landesbeirat von diesem aufgenommen. Wiederentsendung ist zulässig.

Die Mitglieder des Landesbeirats für Migration und Integration üben ihre Tätigkeit im Landesbeirat ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Vorschriften.

Der Landesbeirat für Migration und Integration gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Nach der Wahlordnung wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zu Art. 8 (Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken):

In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. Es wird im Gesetz sichergestellt, dass die Beiräte auch bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln ausgestattet werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2). Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben und sich in überregionalen, auch landesweiten, (Dach)Organisationen zusammenschließen, die aus dem Staatshaushalt mit entsprechenden Haushaltsmitteln ausgestattet werden.

Die Beiräte für Migration und Integration vertreten auf der Ebene der jeweiligen Gebietskörperschaft die Interessen der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund. Sie nehmen sich dabei insbesondere ihrer sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange an und verfolgen das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägtes Verhältnis zwischen deutschen und Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund zu fördern. Sie wirken im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördern die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Partizipation der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörigen mit Migrationshintergrund und die Integration. Sie treten rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen und haben die Aufgabe, die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane und die hauptamtliche Ver-

waltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke in allen Fragen, die Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksangehörige mit Migrationshintergrund, das Zusammenleben mit deutschen Gemeindeangehörigen sowie die Migration und Integration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.

Die Beiräte für Migration und Integration sind bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksorgane und die Verwaltungen rechtzeitig einzuschalten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag ist die Stellungnahme des Beirats für Migration und Integration beizufügen; Abweichungen sind in der Vorlage zu begründen. Wünscht der Beirat Vortrag im Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags entsprechend.

Die Größe und Zusammensetzung der Beiräte, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Berufung oder Entsendung weiterer Mitglieder, die Amtszeit und die Wiederwahl, die Rechte und Pflichten der Beiräte und ihrer einzelnen Mitglieder, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Haushaltsmittel und Aufwandsentschädigung der Mitglieder regeln die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in einer Gemeinde-, Landkreis- oder Bezirkssatzung. Im Übrigen finden die Geschäftsordnung des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags oder die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Beiräte für Migration und Integration entsprechend Anwendung.

Das Recht der Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage, einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kreis- oder Bezirksräte mit Fragen und Belangen der Migration und Integration in der Gemeinde, im Landkreis oder Bezirk zu beauftragen, bleibt von der Einrichtung der Beiräte für Migration und Integration in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken unberührt.

Zu Art. 9 (Erweiterte politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen):

Zu Abs. 1:

Der Ausschluss der Wählbarkeit von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist nicht gerechtfertigt. Bei den nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen Angelegenheiten (Verteidigung, Zivilschutz) können sie als Gemeinderatsmitglieder sowieso über die im Vordergrund stehenden haushalts- oder personalrechtlichen Entscheidungen mitbestimmen. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, wieso EU-Bürger nicht der Geheimhaltung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gemeindeordnung und Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Landkreisordnung genügen könnten.

Der Ausschluss der passiven Wahlrechts von EU-Bürgern für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz. 1 der Landkreisordnung auch zur Folge, dass EU-Bürger nicht zu weiteren Bürgermeistern und zum Stellvertreter des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht besitzen.

Art. 9 Abs. 1 hebt die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats auf, auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union) vereinbar ist.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung können nur Gemeindebürger eine Bürgerversammlung beantragen und nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindebürger auf Bürgerversammlungen das Wort erhalten. Gemeindebürger sind nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung Gemeindeangehörige, die in der Gemeinde das Recht haben, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Dies ist vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes alle Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gemeindeangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind weder antragsberechtigt nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und können nur aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung das Wort erhalten. Damit diese Gemeindeangehörigen, die oftmals bereits länger in der Gemeinde wohnen als so mancher Gemeindebürger, der in der Bürgerversammlung das Wort ergreifen kann, in Zukunft antragsberechtigt sind und ein gesetzliches Mitberatungsrecht in Bürgerversammlungen erhalten, wird Art. 18 der Gemeindeordnung geändert. Die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Gemeindeordnung wird umbenannt in Einwohnerversammlung. Damit wird das Antrags- und Rederecht auf alle erwachsenen Einwohner, die seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben, erweitert. Damit wird sichergestellt, dass auch Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürger eine Versammlung beantragen und sie in der Versammlung das Wort erhalten können.

Zu Abs. 3:

Im Jahr 1999 wurde in die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung das Rechtsinstitut des Bürgerantrags aufgenommen. Antragsberechtigt sind wiederum nur Gemeindebürger im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Kreisbürger im Sinn von Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung, also diejenigen Gemeinde- oder Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für Gemeinde- oder Kreiswahlen haben.

Die Bestimmung des Art. 18b der Gemeindeordnung über den Bürgerantrag in den Gemeinden und die Bestimmung des Art. 12b der Landkreisordnung über den Bürgerantrag in den Landkreisen werden geändert. Es wird sichergestellt, dass unterschreibungsberechtigt bei den Bürgeranträgen Gemeindegewohner bzw. Landkreiseinwohner sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde oder dem Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Der Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung und Art. 12b der Landkreisordnung wird damit zum Einwohnerantrag.

Zu Art. 10 (Teilhabe in Gremien):

Die Vorschrift bestimmt, dass in allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, Menschen mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden. Solche Gremien sind beispielsweise der Landesschulbeirat, der Landesbehindertenrat, der Landesgesundheitsrat, der Landesportbeirat, der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung, der Stiftungsrat der „Stiftung Opferhilfe Bayern“, der Rundfunkrat und der Medienrat.

Zu Art. 11 (Interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltung):

Der öffentliche Dienst muss die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst jedoch unterrepräsentiert. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 benennt daher das Ziel, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil zu erhöhen. Das ist besonders wichtig bei den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, bei der Polizei und vielen anderen Behörden, insbesondere mit starkem Publikumsverkehr. Deswegen ist bei Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind. Daneben besteht die Möglichkeit, für die Stelle relevante Qualifikationen, wie z.B. Mehrsprachigkeit, in der Stellenausschreibung aufzugreifen.

Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen insgesamt erhöhen.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 enthält keine Quotenregelung oder Zielvorgabe.

Der Begriff „interkulturelle Öffnung“ bezeichnet einen Prozess, der die öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Gesetzes dazu verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen auszurichten und chancengleichen Zugang zu eröffnen. Dieser Prozess schließt Organisationsfragen und Personalentwicklung sowie Qualitätsmanagement ein. Dies stellt Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sicher.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können. Insgesamt kann damit die Kundenzufriedenheit erhöht und das respektvolle Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt als Querschnittsziel grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Es reicht nicht aus, den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um diskriminierende und rassistische Strukturen aufzulösen. Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb werden bei staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind Programminhalte aufgenommen, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten anderer Maßnahmenträger kann zur Voraussetzung der Auswahl und Förderung deren Angebote gemacht werden.

In Abs. 2 wird festgeschrieben, dass anonymisierte Bewerbungen auf Stellenausschreibungen zulässig sind.

Zu Art. 12 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zuwendungen):

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen in Zukunft im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag erhalten, die die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Unternehmen fördern. Die Regelung ist den Unternehmen in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Nachweispflicht hinzuweisen. Näheres regelt die Staatsregierung in einer Rechtsverordnung.

Die Regelung soll entsprechend bei Zuwendungen des Freistaates Bayern nach der Bayerischen Haushaltsordnung gelten.

Zu Art. 13 (Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger):

Im Sport, in der Kultur und im Sozialbereich ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Integration und dem Zusammenleben in Vielfalt beteiligt.

Um den Anforderungen einer modernen Partizipations- und Integrationspolitik gerecht zu werden, sieht das Gesetz die Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft vor. Dies gilt insbesondere für Migrantenselbstorganisationen. Diese spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess und binden Menschen mit Migrationshintergrund besonders in die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft ein. Zentrale Handlungsfelder staatlicher Förderung sind u.a. sozialraumorientierte Arbeit, interkulturelle Öffnung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation, die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie jeglicher Form der Diskriminierung, die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Zuwandererfamilien sowie deren Kompetenz als Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeitsmarkt.

Zu Art. 14 (Aufgaben der Bildungseinrichtungen):

Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung fördern die Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund durch gezielte, individuelle und ausreichenden Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Die Pflege und Förderung der Muttersprache ist dabei Bildungsziel aller Bildungseinrichtungen.

Die Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz fördern das Erlernen der deutschen Sprache. Die Ausstattung mit dem dafür notwendigen pädagogischen Personal wird

im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt.

Zum Erlernen der deutschen Sprache sollen in Schulen aller Schularten nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Sprachlernklassen oder vergleichbare Angebote eingerichtet, die mit ausreichendem pädagogischen Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Das Nähere regelt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Bildungseinrichtungen achten und fördern die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Pädagoginnen und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen erwerben in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität.

Art. 15 (Religionsunterricht):

Die Vorschrift regelt, dass an den Schulen nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unter Verantwortung der staatlichen Schulaufsicht ein Religionsunterricht in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft stattfindet.

Zu Art. 16 (Beruf und Arbeit):

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbstständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden künftigen Fachkräften, auf die Bayern unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft nicht verzichten kann.

Zur Integration in Arbeit bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Insbesondere Zweisprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

Zu Art. 17 (Bestattungen):

In Bayern wird eine unbedingte Sargpflicht aus Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f des Bestattungsgesetzes hergeleitet. In einigen Bundesländern (Brandenburg, Meck-

lenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen) besteht sie nicht bzw. ist für Muslime freigegeben.

In Baden-Württemberg wurde im Frühjahr 2014 das Bestattungsgesetz geändert. In diesem Bundesland besteht künftig keine Sargpflicht mehr. Die Gesetzesänderung würde mit den Stimmen der oppositionellen CDU und FDP beschlossen. Mit der Änderung sind Begräbnisse nach religiösem Ritus möglich, so für Muslime statt im Sarg nur im Leinentuch.

In Baden-Württemberg fällt zukünftig auch die Vorgabe eines frühesten Bestattungszeitpunkts weg. Dieser lag bisher bei 48 Stunden nach dem Tod.

Eine Freigabe der Sargpflicht aus religiösen Gründen ist auch in Bayern veranlasst. Damit wäre auch das bayerische Bestattungsrecht im 21. Jahrhundert angekommen.

Zu Art. 18 (Datenschutz):

Die Vorschrift hat vor allem die „Sans-Papiers“ im Auge. Solche Menschen, die sich in existentiellen Fragen, wie Bildung oder Gesundheit, Einrichtungen anvertrauen, dürfen davon nicht abgehalten werden, weil sie befürchten müssen, ausländerrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Es geht hier auch um Belange der Allgemeinheit wie Schulpflicht oder auch die gesundheitliche Gefährdung anderer.

Zu Art. 19 (Folgenabschätzung):

Bei Gesetzesvorlagen oder Verordnungsvorhaben der Staatsregierung, die Fragen der Migration und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Partizipation behandeln oder berühren, soll zukünftig dargestellt werden, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Art. 20 (Evaluation):

Die Vorschrift regelt ausführlich die Evaluation des Gesetzes durch einen externen Dritten.

Zu Art. 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet. Abhängig von seiner Evaluierung soll der Landtag über seine (auch modifizierte) Fortsetzung entscheiden.

Zu §§ 2 bis 5:

Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, die Bezirksordnung und das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz werden geändert.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der Landkreise in Art. 51 Abs. 1

der Landkreisordnung und der Bezirke in Art. 5 Abs. 1 der Bezirksordnung festgeschrieben.

In den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sollen Beiräte für Migration und Integration eingerichtet werden. Damit wird das bisherige Modell der Ausländerinnen- und Ausländerbeiräte sinnvoll und effektiv weiterentwickelt. Die Beiräte haben die Aufgabe, umfassend die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund auf der jeweiligen kommunalen Ebene zu vertreten. Darum sind sie bei allen Angelegenheiten, die ausländische und eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, von den jeweiligen kommunalen Organen frühzeitig einzuschalten und umfassend anzuhören. Die Beiräte dürfen eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dafür müssen die Gemeinden, Landkreise und Bezirke ihnen ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erhalten die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat.

Die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Gemeindeordnung wird zur Einwohnerversammlung, dadurch dass auch Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten eine solche Versammlung beantragen können und in der Versammlung von Gesetzes wegen ein Rederecht haben.

Die Vorschriften über den Bürgerantrag (Art. 18b der Gemeindeordnung und Art. 12b der Landkreisordnung) werden ebenfalls geändert. Der Bürgerantrag gehört zu den direktdemokratischen Instrumenten neben der Bürgerversammlung auf Gemeindeebene sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Gemeinde- und Landkreisebene, das dem sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde und im Landkreis dienen soll. Der Bürgerantrag ermöglicht, dass auch Minderheiten ihre Meinung artikulieren können. Nach den Gemeindeordnungen einiger Bundesländer sind beim Bürgerantrag nicht nur die nach den dort geltenden wahlrechtlichen Vorschriften wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner, antragsberechtigt.

Zu §§ 6 bis 14:

Die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, die Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat, die Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat, die Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung, die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes, die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ stellen sicher, dass im Landesgesundheitsrat, im Landessportbeirat, im Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung, im Rundfunkrat, im Medienrat und im Stiftungsrat der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sind.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze wird darüber hinaus sichergestellt, dass den Jugendhilfeausschüssen der Gemeinderäte und Kreistage als beratendes Mitglied auch ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration der Gemeinde oder des Landkreises angehört und dass außerdem bei der Besetzung dieser Ausschüsse die durch Migration entstandene Vielfalt der Gesellschaft berücksichtigt wird.

Zu §§ 15 und 16:

Durch die Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und die Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wird gewährleistet, dass die Anforderungen der Integration auch in den Regelungsbereichen dieser Gesetze beachtet werden.

Zu § 17:

Durch die Änderung des Bestattungsgesetzes fällt die Sargpflicht aus religiösen Gründen weg.

Zu § 18:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Martin Neumeyer

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Christine Kamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Drs. 17/5204)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird begründet. Ich gehe davon aus, dass Begründung und Aussprache zusammen stattfinden. Somit stehen der Fraktion der SPD elf Minuten zur Verfügung. Ich darf jetzt Herrn Kollegen Taşdelen das Wort erteilen.

Arif Taşdelen (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Verehrte Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Bayern ist die Vorstufe zum Paradies."

(Beifall bei der CSU)

Das hören wir hier sehr oft. Ich gehe davon aus, dass die CSU-Fraktion in den nächsten zehn Minuten meinen Ausführungen weiterhin so wohlwollenden Applaus spenden wird.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben nämlich sehr gute Maßnahmen formuliert, die unser Land insgesamt voranbringen werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten reicht es nicht, nur die Vorstufe zum Paradies zu sein. Wir waren jetzt lange genug die Vorstufe zum Paradies. Wir wollen endlich zum Paradies werden.

(Beifall bei der SPD)

Für diejenigen, die es vergessen haben: Wilhelm Hoegner war der erste Bayerische Ministerpräsident im Nachkriegsdeutschland. Er ist auch einer der Väter unserer Bayerischen Verfassung, und er war ein Sozialdemokrat. Deshalb haben wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten eine ganz besondere Verantwortung, wenn es um Bayern geht. Bayern hat mit Wilhelm Hoegner und seiner Regierung ein sehr gutes Fundament gesetzt; und auf diesem Fundament lässt es sich auch gut bauen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Fundament gilt es weiterzuentwickeln.

(Beifall bei der SPD)

Wir dürfen aber nicht verkennen, dass es Menschen gibt, für die Bayern nicht die Vorstufe zum Paradies ist. Ich denke beispielsweise an die ältere Dame im Münchner Hauptbahnhof, die abends, wenn ich den letzten Zug Richtung Nürnberg nehme, im Mülleimer wühlt, um Pfandflaschen herauszuziehen, weil sie von ihrer Rente offensichtlich nicht leben kann. Für diese Menschen ist Bayern nicht die Vorstufe zum Paradies. Diese Menschen wollen auch gar nicht wissen, wie es im Paradies aussieht, wenn die Vorstufe schon so schlimm ist. Ich halte die Altersarmut für eine nicht tolerierbare Schande unserer Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD)

Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, diese Armut zu bekämpfen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir dürfen nicht weitere Generationen in die Arbeitslosigkeit und die Perspektivlosigkeit entlassen, wie wir das bisher getan haben. Ich weiß, wovon ich rede. Ich war lange am Arbeitsamt, in der jetzigen Arbeitsagentur, beschäftigt. Wir können es uns nicht leisten, dass wir heute die Armen von morgen produzieren. Deshalb haben die bayerischen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ein Bayerisches Partizipationsgesetz formuliert, das die Ansprüche an eine moderne Gesellschaft und ein modernes Bayern benennt. Wir wollen alle Potenziale in dieser Gesellschaft nutzen, um unser Land gemeinsam voranzubringen. Wir setzen dabei auf Partizipation, auf die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten, die das Gefühl be-

kommen sollen, dass sie hier ernst genommen werden, dass sie dieses Land mitgestalten können und dass nicht über sie, sondern mit ihnen gesprochen wird.

Eine unserer zentralen Forderungen ist deshalb die Einrichtung eines Landesbeirats für Migration und Integration, der dann der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag und allen Ministerien zur Seite steht. Er soll sich aus Vertretern verschiedener Organisationen, verschiedener Verbände und Vereine zusammensetzen und unabhängig sein. Migrantinnen und Migranten sollen künftig ihre Zukunft in die eigene Hand nehmen können.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen auch die Kompetenzen der Beiräte und der Integrationsräte vor Ort stärken. Letztens hat mir ein Integrationsrat bei einer Unterhaltung ein schönes Beispiel gegeben. Er hat gesagt: Du Arif, das ist so: Als Integrationsrat bekommt man sozusagen ein Spielfeld, einen Fußballplatz, auf dem wir Fußball spielen sollen. Wir bekommen einen Ball, aber die Tore werden zugeklappt. Wir dürfen zwar Fußball spielen, dürfen aber keine Tore schießen. - Das erklärt auch, warum die Beteiligung an den Wahlen der Integrationsräte so schlecht ist. Deshalb haben wir in unserem Integrationsgesetz geschrieben, dass sich Integrationsräte vor Ort bilden sollen. Außerdem sollen sie gegenüber dem Gemeinderat oder Stadtrat antragsberechtigt sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben eine interkulturelle Öffnung in unserem Integrationsgesetz festgelegt. Der Fraktionschef der CSU hat gestern eine Pressemitteilung herausgegeben. – Herr Kreuzer ist gerade nicht da. Ich gehe aber trotzdem darauf ein. Er wird das sicherlich mitbekommen. - Wir haben gefordert, dass der öffentliche Dienst interkulturell besser aufgestellt werden soll. Menschen, die im öffentlichen Dienst arbeiten, sollen interkulturell geschult werden. Außerdem sollen mehr Migrantinnen und Migranten in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Herr Kreuzer hat in seiner gestrigen Erklärung gesagt, dass dies ein Angriff gegen die öffentliche Verwaltung sei, und hat die Frage gestellt, ob wir davon ausgingen, dass die öf-

fentliche Verwaltung nicht so aufgestellt sei, dass sie auf die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten einginge. Er hat das ein bisschen schärfer formuliert. Ich nehme die weichere Formulierung.

Zu denjenigen, die glauben, es wäre ein Angriff gegen den öffentlichen Dienst, wenn wir wollen, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst interkulturell geschult werden, sage ich: Was wäre, wenn ich den Antrag gestellt hätte, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst mehr Computer- oder IT-Schulungen bekommen? Würde ich damit automatisch sagen, dass alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einem Computer nichts anfangen können? – Nein. Das geht auch nicht.

(Beifall bei der SPD)

Herr Kreuzer hat seine eigene Presseerklärung im nächsten Satz schon wieder relativiert. Er hat gesagt, dies sei ein Angriff gegen den öffentlichen Dienst; es würden doch schon Schulungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst angeboten.

(Volkmar Halbleib (SPD): Da widerspricht er sich!)

Somit hat er sein Argument selbst entkräftet. – Wir wollen in der Bildung eine Sprachbegleitung in allen Schulfächern. Meine sehr verehrten Damen und Herren, unsere Lebenswirklichkeit sieht nicht so aus, dass wir nur Einser-Schülerinnen und -Schüler haben. Die Eltern können nicht mehr zu 100 % dahinter sein. Viele schaffen das zeitlich gar nicht. Wir müssen deshalb mit den Lehrerinnen und Lehrern und den Pädagogen, die wir haben, auskommen. Wir brauchen deshalb mehr pädagogisches Personal in unserem Bildungssystem. Wir brauchen mehr Sprachlernbegleitung. Wir brauchen mehr Sprachlernklassen in allen Schularten, nicht nur in der Mittelschule.

(Beifall bei der SPD)

Diejenigen, die meinen, wir würden mit unserer Forderung den öffentlichen Dienst angreifen, möchte ich daran erinnern, dass sie die von uns geforderte Erhöhung der Bal-lungsraumzulage für Polizisten und Verwaltungskräfte im mittleren Dienst in und um

München abgelehnt haben. Dabei können die Verwaltungskräfte ihre Miete von ihrem Einkommen im mittleren Dienst fast nicht bezahlen.

Sie lassen unsere Lehrerinnen und Lehrer im Stich und geben ihnen nicht zusätzliches pädagogisches Personal an die Hand, obwohl unsere Schulen nicht mehr von 20 % Migrantinnen und Migranten und 80 % Nichtmigrantinnen und Nichtmigranten besucht werden. Vielmehr werden in Nürnberg, Augsburg und München Grundschulen teilweise zu 60 bis 70 % von Kindern mit Migrationshintergrund besucht. Diese Schulen brauchen mehr pädagogisches Personal, um ihre Aufgaben richtig erfüllen zu können. Sie lassen die Lehrerinnen und Lehrer im Stich und hätten fast schon 800 Lehrerstellen gestrichen – der Minister Spaenle ist nicht da -, wenn wir von der Opposition das nicht bemerkt hätten. Und Sie erzählen uns, dass Sie den öffentlichen Dienst verteidigen wollen und müssen!

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir brauchen einen Landesbeauftragten für Migration und Integration. Seine Aufgaben erfüllt momentan unser Kollege Martin Neumeyer als Integrationsbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung. Wir wollen, dass der Landesbeauftragte für Migration und Integration nicht dem Bayerischen Landtag angehört.

Ein analoges Beispiel bietet die Behindertenbeauftragte, Frau Badura, die am Dienstag im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes den Bericht des Ministeriums über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern kommentiert hat. Diese Aufgabe kann sie auch unabhängig erfüllen. Dagegen ist es schwierig, wenn man ein Landtagsmandat innehat, der Mehrheitsfraktion angehört und dann auch noch der Bayerischen Staatsregierung auf die Finger schauen soll. Deshalb meinen wir, dass der oder die Landesbeauftragte für Migration und Integration unabhängig sein muss. Man kann ja beispielsweise auch nicht auf die Lebensmittelkontrolleure vor Ort verzichten, während die Gastronomiebetriebe der Stadt jedes Jahr einen Be-

richt abgeben, in dem steht: Wir haben unseren Betrieb kontrolliert, alles ist sauber. – Das geht nicht. Für die Kontrolle ist eine unabhängige Person nötig, die den Betrieben auf die Finger schaut.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wollen dieses Integrationsgesetz mit Ihnen im Dialog beraten und möglichst im Einvernehmen mit Ihnen in der Zweiten Lesung verabschieden. Wir machen Ihnen das Angebot, dass jeder Punkt in diesem Gesetzentwurf offen diskutiert werden kann. Wir können über den Gesetzentwurf reden und ihn so ändern, dass die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER und auch die CSU mitgehen können. Lassen Sie uns gemeinsam unsere Gesellschaft voranbringen! Lassen Sie uns endlich ein Partizipations- und Integrationsgesetz beschließen! Mit irgendwelchen Handlungsempfehlungen, die wir unverbindlich formulieren, kommen wir nicht weiter. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Für die CSU-Fraktion hat jetzt der Herr Kollege Neumeyer das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Martin Neumeyer (CSU): Guten Morgen, liebe Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe heute Nacht sehr schlecht geschlafen; denn wenn das vorgelegte Gesetz verabschiedet würde, würde ich beziehungsweise würde zumindest mein Posten abgeschafft werden. Das wäre kein guter politischer Weg.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das ist der wichtigste Aspekt in der Integrationspolitik, dass der Neumeyer seinen Posten behält!)

- Der wichtigste Aspekt ist natürlich meine Person; das ist uns allen klar. Darum geht es hauptsächlich. – Tatsächlich geht es nicht um die Vorstufe des Paradieses und auch nicht um das Paradies; es geht um reale Politik, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Wir diskutieren nun zum dritten Mal über ein Integrationsgesetz. Zunächst gab es einen Vorschlag der GRÜNEN. Dann gab es Vorschläge von der SPD, von denen einer sehr stark an der Regelung in Nordrhein-Westfalen und einer sehr stark an derjenigen in Berlin orientiert war. Ich persönlich – das verhehle ich nicht – habe bisher zwar die Notwendigkeit eines Integrationsgesetzes gesehen, aber ich halte mich an Abstimmungen im Bayerischen Integrationsrat. Wir haben seit 2011 darüber eine Diskussion in den Ad-hoc-Ausschüssen geführt und beschlossen, dass wir eine moderierte Zukunftswerkstatt organisieren, die bezahlt und nicht ganz billig war. Uns ist Integration auch auf dieser Ebene lieb und teuer. Wir haben innerhalb eines Tages mit 20 verschiedenen Persönlichkeiten aus allen Teilen der Gesellschaft, vom Flüchtlingsrat bis zum Kultusministerium, diskutiert. Am Schluss haben wir festgelegt, dass wir uns bei Abstimmungen über ein Gesetz an die Regel halten. Mit diesem Papier beziehungsweise aus der Zukunftswerkstatt heraus haben wir Handlungsempfehlungen gegeben, die im April 2014 an alle Ministerien gegangen sind, lieber Arif. Wir werden im April 2015 bei allen Ministerien nachfragen: Haben Sie diese Handlungsempfehlungen gelesen? Wie ernst nehmen Sie überhaupt die Arbeit? – Das ist ein Lackmustest für die Ministerien, wie ernst sie den Bayerischen Integrationsrat nehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Integrationspolitik ist nicht statisch, sondern immer in Bewegung. In Ihrem Entwurf eines Integrationsgesetzes fordern Sie einen Landesbeirat für Migration und Integration. Wir haben momentan schon einen Integrationsrat; es ist egal, wie ein solches Gremium heißt. In der Arbeit dieses Integrationsrats spiegeln sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen in Bayern wider. Circa 25 % der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrats gehören keinem Verband an. Sie vertreten sich selbst und stammen aus verschiedenen Nationen. Es ist genau der richtige Weg, nicht nur Verbandspolitik, sondern auch Politik von den Menschen und für die Menschen zu betreiben. Dem Bayerischen Integrationsrat gehören auch Asylbewerber an. Das ist bundesweit einmalig. Die Mitglieder des Integrationsrats gehen mit ihnen ganz offen um.

Sie fordern in Ihrem Gesetzentwurf, der Integrationsbeauftragte solle beim Landtag angesiedelt sein. Ich erfülle meine Aufgabe ehrenamtlich. Herr Taşdelen, Sie haben Frau Badura erwähnt. Frau Badura ist beim Ministerium angestellt. So neutral, wie Sie denken, kann sie auch nicht handeln. Vielmehr bin ich neutral, weil ich unabhängig von einem Ministerium und vom Landtag bin. Das wurde vor dieser Legislaturperiode beschlossen, und darin sehe ich den richtigen Weg. Man kann auch Forderungen erheben wie: Der Integrationsbeauftragte ist an die Staatskanzlei angedockt und gehört dem Landtag an; oder: Der Integrationsbeauftragte ist an den Landtag angedockt und gehört der Staatskanzlei an. – Darin sehe ich keine richtigen Wege für eine Diskussion.

Ich hoffe, Ihnen ist aufgefallen, dass nach der letzten Wahl das Portfolio der Aufgaben um die Themen Asyl und Flüchtlinge erweitert wurde. Außerdem wurde mir versprochen, dass eine fünfte Stelle in meiner Geschäftsstelle installiert wird. Das ist ein Versprechen des Ministerpräsidenten; es wird definitiv gehalten.

(Lachen der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

Die Staatsregierung hat vor wenigen Wochen eine Integrationskonferenz im Ministerium von Emilia Müller gehalten. Aus dieser Integrationskonferenz wird ein Integrationskonzept hervorgehen. Dabei soll es sich um die Fortschreibung des bisherigen Integrationskonzepts handeln. Alle Mitglieder des Bayerischen Integrationsrats sind befragt worden, wie sie zur Präambel des Integrationskonzepts stehen. Dazu gab es kritische Äußerungen; wir haben sie alle weitergegeben. Der Integrationsrat wird bei der Erstellung des Konzepts dabei sein beziehungsweise letztendlich darüber beschließen. Darin sehe ich einen Lackmustest im Hinblick auf die Frage, wie wichtig der Integrationsrat ist.

Ihre Formulierungen enthalten Allgemeinplätze. Ihr Gesetz soll das Ziel haben, "eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen". Damit bin ich völlig d'accord.

(Volkmar Halbleib (SPD): Leider muss man Ihnen diese Allgemeinplätze sagen!)

Wenn Sie zur Bundespolizei oder zur Landespolizei gehen oder in Dillingen über die Lehrerschaft reden, erkennen Sie, dass es mittlerweile nicht nur Überlegungen gibt, sondern dass man auch die schnelle Spur verfolgt, online interkulturelle Bildung und Ausbildung für unsere Lehrer zu forcieren. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Liebe Freunde, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Gesetz ist kein Allheilmittel. Integration findet auch ohne Gesetze statt. Bayern ist beliebt, insbesondere bei Menschen mit Migrationshintergrund. Sie wissen, dass es in den bayerischen Städten den höchsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund gibt. Sie wissen auch, dass die Zahl der Studenten mit ausländischen Wurzeln in Bayern so hoch ist wie nie zuvor. Sie wissen außerdem, dass Integration durch Arbeit stattfindet; das ist der wichtigste Aspekt. In Bayern ist die Jugendarbeitslosigkeit deutschlandweit am niedrigsten. Wir haben 2 % Jugendarbeitslosigkeit zu verzeichnen. Wir können jedem einen Arbeitsplatz geben, zwar nicht immer den Wunscharbeitsplatz oder den Wunschausbildungsplatz, aber wir haben die Chance, den Menschen nicht nur einen Ausbildungsplatz, sondern auch einen Arbeitsplatz zu geben, zumal wir eine der geringsten Arbeitslosenquoten in Deutschland zu verzeichnen haben. Auch das ist ein sehr wichtiger Teil der Integrationspolitik. Ich bedanke mich bei den Unternehmern, besonders aber bei denen, die auf diesem Gebiet ein Ehrenamt ausüben oder sich bürgerschaftlich engagieren.

Mit Ihrem Gesetzentwurf fordern Sie einen Integrationsbeauftragten für die Gemeinden. Das ist nicht schlecht. Das haben wir schon vor drei oder vier Jahren gefordert und die Gemeinden angeregt, einen Integrationsbeauftragten zu installieren. Mittlerweile haben fast alle Gemeinden einen Integrationsbeauftragten, weil es notwendig ist. Jeder in Bayern, jeder Bürgermeister und jeder Stadtrat, weiß, wie wichtig Integrationspolitik ist. Jeder Bürgermeister weiß, wie wichtig Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund sind. In Bayern läuft die Integration gut, sie ist aber noch verbesserungsfähig. Nordrhein-Westfalen und Berlin haben zwar ein Integrationsge-

setz, ich habe jedoch nicht das Gefühl, dass dort die Integrationspolitik besser läuft als bei uns.

Meiner Ansicht nach würde mit den in Artikel 7 und Artikel 8 des Gesetzentwurfs der SPD geforderten Beiräten ein Verwaltungsmonster erschaffen, das wir nicht wollen. Das habe ich nachgerechnet. Zwar können wir viel in Gremien arbeiten, entscheidend ist jedoch, was vor Ort bei den Menschen und besonders in den Schulen passiert. Sie wissen genau, dass wir Deutschförderkurse, Deutschförderklassen und Übergangsklassen haben. Wir bieten 240 Stunden im Vorkurs an. Wenn der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in einer Klasse über 50 % beträgt, werden Klassen ab 25 Schülern geteilt. In Bayern werden hierfür 600 Lehrerstellen zur Verfügung gestellt. Vor allem die finanzielle Ausstattung für Flüchtlinge und Asylbewerber ist in Bayern im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen und Berlin bei Weitem besser.

Es gibt aber Punkte – Arif, da gebe ich dir recht –, die man diskutieren muss. Dazu zählt das Bestattungssystem. In meinem Landkreis gibt es Friedhöfe mit Bereichen für muslimische Gläubige. In Bayern ist die Bestattung im Sarg Vorschrift. Darüber können wir jedoch reden. Darüber habe ich bereits mit dem Herrn Innenminister gesprochen. An dieser Stelle müssen wir flexibel werden. Als Alternative zum Sarg bieten sich Tücher oder Papier an. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Außerdem müssen wir über den Religionsunterricht reden. Liebe Freunde, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Islam ist keine Religionsgemeinschaft. Den Islamunterricht können wir nicht eins zu eins abbilden.

Ein weiteres Thema ist das kommunale Wahlrecht für alle. Alle EU-Inländer verfügen über das Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen in Berlin haben wir die doppelte Staatsbürgerschaft eingeführt. Diese Menschen können kommunal wählen. Wir können das Wahlrecht jedoch nicht so weit ändern, dass es nicht nur für Staatsbürger, sondern auch für Gäste gilt. Meine sehr verehrten

Damen und Herren, der Hinweis, Bürgerversammlungen zu Einwohnerversammlungen zu machen, ist für mich nicht zu diskutieren.

Ich bitte um eines: Unterstützen Sie mich. Sie fordern eine wissenschaftliche Evaluation all dieser Programme. Das kostet mit Sicherheit sehr viel Geld. Das Geld sollten wir lieber für Projekte zur Verfügung stellen. Mein großes Anliegen in diesem Haus, für das ich bereits seit fünf Jahren kämpfe, ist die Gründung von Elternschulen. Die Eltern sollen qualifiziert werden, damit sie wissen, wie sie Verantwortung für die eigenen Kinder übernehmen können.

Diesem Entwurf eines Integrationsgesetzes können wir nicht zustimmen. Das habe ich vorhin schon begründet. Ich bin aber dankbar, wenn wir über dieses Thema auf dieser Ebene weiterhin diskutieren können.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt hat für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Dr. Fahn das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Neumeyer, wenn Sie unabhängig wären, wie Sie gesagt haben, dürften Sie nicht für die CSU-Fraktion reden. Das ist ein Widerspruch.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir meinen, Integration ist so wichtig, dass es eines gemeinsamen Gesetzentwurfs aller Fraktionen bedarf. Das haben wir doch schon einmal beim Thema Inklusion geschafft, warum nicht auch bei diesem Thema?

Herr Neumeyer, Sie reden immer vom Integrationsgesetz. Schon vor zwei Jahren haben Sie gegenüber der "Bayerischen Staatszeitung" ein Integrationsgesetz befürwortet. Sie sagten: ein Integrationsgesetz ja, aber nicht irgendeines. Das ist eigentlich

ein nichtssagender Satz. Schon am 17.05.2013 haben Sie ein Integrationsgesetz unter der Überschrift "Bayerische Ideen statt Copy-Paste" gefordert. Bisher konnten Sie sich in der CSU-Fraktion damit jedoch nicht durchsetzen. Die CSU-Fraktion hat nämlich beschlossen, einen Arbeitskreis zu gründen. Ich könnte auch sagen: Wenn du nicht mehr weiter weißt, gründe einen Arbeitskreis. In der Sitzung am 11.12.2014 habe ich Frau Staatsministerin Müller nach einem Integrationsgesetz gefragt. Sie hat mir geantwortet, dass sie an einem Integrationsgesetz arbeite. Sie hat beteuert, dass der Wunsch des Integrationsbeauftragten ein Integrationsgesetz sei. Sie wollen das. Sie haben nur den Integrationsrat kritisiert. Ich denke, dass Sie das Integrationsgesetz wollen, sich aber bisher nicht durchsetzen konnten. Das muss ganz klar an dieser Stelle gesagt werden.

Selbstverständlich haben die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN Gesetzentwürfe eingebracht, die sich an entsprechenden Gesetzen in Berlin und Nordrhein-Westfalen orientieren. Uns von den FREIEN WÄHLERN ist wichtig, dass die Kommunen in der Integration eine zentrale Rolle spielen. Das haben schon die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände immer wieder hervorgehoben. Wir sagen: Der Integrationsprozess gelingt oder misslingt an der Basis, also in den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Deshalb haben die Kommunen als Motor der Integration eine Schlüsselrolle. Das ist uns FREIEN WÄHLERN besonders wichtig. Das sollten wir verstärken. Deshalb wäre es nach unserer Auffassung besser, Integrationskonzepte oder ein Integrationsgesetz von unten nach oben aufzubauen. Sie wissen, dass es ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept gibt, das inzwischen fast alle Landkreise umgesetzt haben. Analog dazu könnten wir in Bayern kommunale integrationspolitische Gesamtkonzepte entwickeln. Auf diese Weise könnten wir sehen, was die Kommunen, die Gemeinden und Landkreise wollen. Dann können wir schauen, was wir von der Landesebene drüberstülpen.

Leider habe ich wenig Zeit; deswegen spreche ich nur zu einigen Bausteinen des SPD-Entwurfs. Eine Feststellung in Ihrem Gesetzentwurf lautet: Erfolgreiche Integra-

tion beginnt mit dem Erlernen der deutschen Sprache. Dem stimmen wir voll zu. Wichtig wäre - das möchte ich betonen – die Schaffung von Sprachlernklassen mit ausreichend pädagogischem Personal. Meine Damen und Herren, das gibt es bisher noch nicht. Das müssten wir noch schaffen. Bitte unterstützen Sie das.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Wir unterstützen die Einrichtung eines Landesbeauftragten für Migration und Integration, der vom Landtag gewählt wird und dem Landtag berichtet. Herr Neumeyer, Sie berichten nur der Staatsregierung. Das ist uns einfach zu wenig. Wir erhalten nur Pressemitteilungen. Sie sind parteiübergreifend anerkannt. Wenn sie vom Landtag gewählt würden, hätten Sie größere Akzeptanz. Sie würden von vielen, auch von der Opposition, gewählt werden. Das wäre der insgesamt bessere Weg.

Die Gründung eines Landesbeirats kann sinnvoll und nützlich sein. Bei uns bestehen jedoch Bedenken, da es noch den Integrationsrat gibt. Laut dem Gesetzentwurf der SPD sollen in den Gemeinden, Landkreisen oder in den Bezirken Beiräte gebildet werden. Mit diesem Punkt haben wir von den FREIEN WÄHLERN Probleme, weil die Beiräte die kommunalen Organe beraten sollen. Wir befürchten eine Erhöhung der Bürokratie und eine Aufblähung von Kompetenzen. Wenn es schlecht kommt, werden bestehende Gremien abgewertet.

Nach Artikel 9 "Erweiterte politische Partizipation in den Gemeinden und Landkreisen" sollen Unionsbürger Bürgermeister oder Landräte werden können. Das lehnen wir ab.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen Unternehmen bei sonst gleichwertigen Angeboten bevorzugt den Zuschlag erhalten, wenn sie die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern. Gegenüber anderen wichtigen Kriterien wie der Nachhaltigkeit sowie sozialen und ökologischen Kriterien ist dies eine einseitige Bevorzugung.

Mit Artikel 13 des Gesetzentwurfs schlägt die SPD-Fraktion Integrationsmaßnahmen vor. Diese sind wichtig und richtig. Diese unterstützen wir.

Fazit: Integration ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben. Die Kommunen sind der Motor und haben die Schlüsselrolle bei der Umsetzung. Deshalb wollen wir eine Integration von unten nach oben. Schwerpunkte sollten die integrationspolitischen Gesamtkonzepte bilden, die von allen Gebietskörperschaften in Bayern erstellt werden. Zwar steht dieser Punkt im Gesetzentwurf der SPD, jedoch dominiert er nicht. Wir unterstützen einige Punkte im Gesetzentwurf wie den Landesbeauftragten und die staatliche Förderung von Integrationsmaßnahmen. Das Erlernen der deutschen Sprache ist ein wichtiger Punkt, der bisher noch zu kurz gekommen ist. - Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Bevor wir mit den Wortmeldungen fortfahren, darf ich einen Ehrengast begrüßen, der sich mittlerweile auf der Ehrentribüne eingefunden hat. Ich begrüße den Generalkonsul der Türkei in München. Herr Koç, seien Sie uns herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt hat Frau Kollegin Kamm für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, Bayern braucht ein Integrationsgesetz. Wir haben in Bayern in Unternehmen, Handwerksbetrieben, Vereinen, im Ehrenamt, in Bildungseinrichtungen, Kitas oder Kommunen zwar wunderbare Beispiele gelebter Integration. Bayern fehlt aber nach wie vor der institutionelle Rahmen auf Landesebene, der diese Aktivitäten bündelt, fördert, unterstützt, erleichtert und voranbringt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Kolleginnen und Kollegen, Vielfalt ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Bayern. 20 % der Menschen mit Migrationshintergrund leisten ihren Beitrag für unser gutes Leben hier. Die Zuwanderer dämpfen das Schrumpfen unserer Bevölkerung und insbesondere die demografische Alterung. In unseren Unternehmen sind Diversity und multikulturelle Kompetenz mitverantwortlich für den Erfolg, gerade unserer Exportunternehmen.

Die vielen Beispiele gut gelebter Integration vor Ort können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch erhebliche Defizite gibt. Die Potenziale der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen könnten weitaus besser genutzt werden, wenn sich diese Menschen bei uns besser entfalten könnten. Dazu brauchen wir als erstes eine bessere Anerkennungskultur, also eine bessere Anerkennung der Fähigkeiten und Potenziale der Menschen, die zu uns kommen, und wir brauchen nach wie vor, obwohl das schon so lange gefordert wird, eine bessere Willkommenskultur.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Die vielen Beispiele gut gelebter Integration können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es erhebliche Defizite bei der interkulturellen Öffnung unserer Verwaltung und unserer Behörden und Institutionen gibt.

Zur Chancengerechtigkeit in unserem Bildungssystem ist schon einiges gesagt worden, worauf ich mich beziehen möchte. Wir haben bei der interkulturellen Öffnung unserer Behörden, aber auch unserer Vereine und bei der Förderung des Engagements der Vereine und unserer Migrationsorganisationen noch eine Megaaufgabe zu bewältigen. Wir haben weiterhin Defizite bei der Beseitigung von Barrieren auf dem Arbeitsmarkt – da muss noch sehr viel getan werden – und auf dem Wohnungsmarkt.

Meine Kolleginnen und Kollegen, nach unserem Verständnis sollen alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu allen Institutionen haben. Bayern muss nach wie vor mehr Mut zur Vielfalt aufbringen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Meine Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen ein Integrationsgesetz. Wir brauchen auf vielfältigen Gebieten Integrationskonzepte, um die vorhandenen Defizite zu beseitigen und Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit durchzusetzen. Dazu brauchen wir eine bessere Verschränkung der Migrantenorganisationen mit den Verwaltungen, eine interkulturelle Öffnung der Verwaltungen und eine bessere Verschränkung der Migrantenorganisationen mit den politischen Institutionen und dem Landtag.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Der bisherige Integrationsrat leistet einiges, erfüllt aber diese Voraussetzungen definitiv nicht. Die Förderung von Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die niemals von einem Büro mit drei bis vier Mitarbeitern bewältigt werden kann. Das geht nicht. Das muss in der ganzen Breite unserer Verwaltung erreicht werden. Da kommen wir mit der derzeitigen Struktur überhaupt nicht hin.

Ich möchte noch kurz eine Anmerkung zum Integrationsgesetz der SPD machen. Ich denke, der Entwurf ist ein guter erster Versuch, eine gute Diskussionsgrundlage. Ich selber würde mir wünschen, dass noch mehr für die frühzeitige Integration von Flüchtlingen getan wird. Ich würde mir wünschen, dass wir mehr für erleichterte Einbürgerung tun.

Diese wichtige Integrations- und Querschnittsaufgabe kann mit den bisherigen Strukturen nicht bewältigt werden, so sehr sich der eine oder andere in diesen Institutionen auch einbringt. Wir brauchen eine breitere Aufstellung.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Be-

steht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Ich danke Ihnen. Dann ist das auch so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen,
Franz Schindler u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/5204

**eines Bayerischen Partizipations- und Integrati-
onsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvor-
schriften zur Verbesserung der Partizipation und
Integration von Menschen mit Migrationshinter-
grund**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Arif Tasdelen**
Mitberichterstatter: **Josef Zellmeier**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 29. Oktober 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 10. November 2015 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 25. November 2015 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 1. Dezember 2015 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 4. Februar 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
7. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Martin Güll, Angelika Weikert, Kathrin Sonnenholzner, Isabell Zacharias, Stefan Schuster, Annette Karl, Dr. Linus Förster, Johanna Werner-Muggendorfer, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Margit Wild, Herbert Woerlein und Fraktion (SPD)**

Drs. 17/5204, 17/10038

eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Martin Neumeyer

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Christine Kamm

Abg. Florian Streibl

Staatsministerin Emilia Müller

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Drs. 17/5204)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass die Redezeit der Fraktionen 48 Minuten beträgt. Erster Redner ist der Kollege Arif Taşdelen. Bitte schön.

Arif Taşdelen (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben im Februar letzten Jahres den Entwurf eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes hier im Hohen Haus eingebracht. Seitdem hat sich einiges getan. Auch die Bayerische Staatsregierung hat jetzt ein Integrationsgesetz für Bayern formuliert, und wir haben seitdem versucht, unser Integrationsgesetz im Dialog zu verändern und dadurch zu ergänzen, dass wir die Herausforderung durch die Flüchtlinge in unseren Gesetzentwurf mit aufnehmen, damit dieses Hohe Haus ein Integrationsgesetz schaffen kann, mit dem alle hier im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen leben können.

Die CSU-Fraktion hat das etwas anders gesehen, so wie sie in der Vergangenheit die Notwendigkeit eines Integrationsgesetzes nicht gesehen hat. Ich muss ehrlich sagen, wir waren dabei zu überlegen, ob wir unser Integrationsgesetz in den parlamentarischen Betrieb einbringen oder ob wir vielleicht sogar im Dialog mit der CSU, lieber Martin Neumeyer, ein Integrationsgesetz formulieren. Jetzt liegt der Entwurf eines Integrationsgesetzes der Bayerischen Staatsregierung vor. Ich habe ihn am Dienstagabend gelesen und bin zu dem Entschluss gekommen, dass das Integrationsgesetz der Bayerischen Staatsregierung das beste Argument dafür ist, dass wir hier in Bayern ein anständiges Integrationsgesetz brauchen.

(Beifall bei der SPD)

Die CSU und die Bayerische Staatsregierung glauben tatsächlich, dass Integration ausschließlich dadurch gelingen kann, dass man Migrantinnen und Migranten auffordert, sich zu integrieren. Richtig ist, dass wir Migrantinnen und Migranten auffordern müssen, sich zu integrieren. Richtig ist aber auch, dass wir in Bayern durch einseitiges Auffordern keinen einzigen zusätzlichen Sprachkurs, keinen Integrationskurs und keinen zusätzlichen Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz schaffen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das Integrationsgesetz der Bayerischen Staatsregierung wird die Herausforderung einer Integration in unsere Gesellschaft nicht angemessen abbilden. Unser Integrationsgesetz begreift stattdessen Integration als Gemeinschaftsaufgabe. Wir haben in unser Integrationsgesetz viele Aspekte aufgenommen, von denen wir der festen Überzeugung sind, dass wir mit ihnen den Herausforderungen der Integration der nächsten Jahrzehnte gerecht werden können.

Wir fordern einen Landesbeauftragten für Migration und Integration, der unabhängig ist und einmal im Jahr einen Integrationsbericht vorlegt, der auch die Situation im Hinblick auf Diskriminierung darstellt. Dem wird die CSU-Fraktion anschließend sicher entgegen, dass der jetzige Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Martin Neumeyer in der Community anerkannt ist und eine gute Arbeit macht.

(Joachim Unterländer (CSU): So ist es auch!)

– Richtig. Aber stellen Sie sich vor, dass er dann, wenn er könnte, wie er wollte, viel anerkannter wäre.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So ist es!)

In Ihrem Entwurf, sehr geehrter Herr Huber, steht, dass der Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung vom Ministerpräsidenten eingesetzt und abberufen

werden kann, wodurch er keine demokratische Legitimation hat. Martin Neumeyer hat, bevor wir unseren Gesetzentwurf in Erster Lesung eingebracht haben, gesagt, dass wir in Bayern kein Integrationsgesetz brauchen. Ich darf ihn zitieren: Ein Integrationsgesetz löst keine Probleme. Jetzt hat er anscheinend die Notwendigkeit eines Integrationsgesetzes doch eingesehen, nachdem die Bayerische Staatsregierung tätig geworden ist. Das ist der beste Beweis dafür, dass ein Integrationsbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung nicht einer Fraktion angehören darf, sondern unabhängig sein muss, damit er uns im Hohen Haus einmal im Jahr einen Spiegel vorhalten und uns aufzeigen kann, wo wir stehen, wohin wir wollen und was wir tun müssen, um dieses Ziel zu erreichen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

"Ein Integrationsgesetz löst keine Probleme", lieber Martin Neumeyer. Vielleicht hast du hellseherische Fähigkeiten und meinstest damit den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung. Tatsächlich löst der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung keine Probleme, sondern schafft zusätzliche Probleme.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen einen Landesbeirat für Migration und Integration und wollen in den Städten und Gemeinden Integrationsbeiräte, die gegenüber dem Kommunalparlament antragsberechtigt sind. Wir wollen einen Landesbeirat für Migration und Integration, der eine feste Zusammensetzung hat und in dem sich Expertinnen und Experten regelmäßig treffen und uns aufzeigen, wohin wir wollen und was wir noch tun müssen, damit wir dorthin kommen.

Die Bayerische Staatsregierung fordert demgegenüber, dass der Landesbeirat für Migration und Integration vom Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung zu Rate gezogen werden kann, wenn dieser es will, und, wenn er es nicht will, dann nicht. Das wird dieser Aufgabe nicht gerecht.

Wir wollen die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Nachdem ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, im Februar letzten Jahres unseren Gesetzentwurf vorgestellt und unter anderem die interkulturelle Öffnung der Verwaltung gefordert hatte, hat der Vorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Kreuzer, eine Presseerklärung herausgegeben, in die er geschrieben hat, das sei ein Schlag ins Gesicht aller Beschäftigten des Freistaats Bayern. Wenn eine Fraktion fordert, dass sich unsere Verwaltung interkulturell öffnet und die Beschäftigten des Freistaats interkulturell geschult werden sollen oder zumindest die Möglichkeit bekommen sollen, sich interkulturell zu schulen, soll das ein Schlag ins Gesicht der Beschäftigten des Freistaats sein. Mir wurde damit vorgehalten, ich würde den Beschäftigten unterstellen, sie würden mit zweierlei Maß messen. Jetzt lese ich im Entwurf der Bayerischen Staatsregierung auch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Deswegen würde ich mir von Herrn Kreuzer, der gerade nicht anwesend ist, zumindest ein kleines "War nicht so gemeint"

(Volkmar Halbleib (SPD): Eine Entschuldigung!)

und vielleicht sogar eine Entschuldigung erwarten!

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir fordern in unserem Integrationsgesetz die Teilnahme an Gremien und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, und wir definieren die Aufgaben der Bildungseinrichtungen. Wir haben in das Gesetz geschrieben, dass wir mehr Lehrerinnen und Lehrer und mehr Erzieherinnen und Erzieher brauchen. Wir möchten mit unserem Gesetz dafür sorgen, dass unser Bildungssystem für die Mammutaufgaben der Integration zukunftsfähig wird.

Jetzt bitte ich alle Fraktionen, insbesondere die CSU-Fraktion, noch einmal in sich zu gehen; denn wir haben in unser Integrationsgesetz – das stellen Sie fest, wenn Sie

ganz ehrlich sind – ganz tolle Sachen geschrieben. Wir können das natürlich noch ergänzen. Gehen Sie bitte noch einmal in sich, liebe Abgeordnete der CSU, und versuchen Sie, über Ihren Schatten zu springen. Kommen Sie mir aber bitte nicht mit dem Argument, dass wir besser sind als Nordrhein-Westfalen oder sonst ein Land, sondern stellen Sie sich die Frage, wie weit wir wären, wenn Sie nicht überall blockieren würden.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Herr Kollege Neumeyer.

Martin Neumeyer (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Arif, die Arbeit des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung erfährt sowohl von der Bevölkerung als auch vom Bayerischen Ministerpräsidenten eine nicht geringe Anerkennung. Die Bekanntheit in der Community ist vorhanden. Ich nehme mir sehr viel Zeit, um mit den Menschen zu sprechen und ihre Sorgen aufzunehmen.

Ich bin mit der gefundenen Lösung zufrieden. Der Integrationsbeauftragte ist in der Bayerischen Staatskanzlei angesiedelt worden. Der Aufgabenumfang hat sich ausgeweitet. Zudem steht mehr Personal zur Verfügung. Das ist ein Zeichen, wie wichtig dem Freistaat Bayern Integration ist.

Natürlich gilt auch für diesen Bereich die Feststellung: Es gibt Vorhaben, die umsetzbar sind, und es gibt Vorhaben, die zwar wünschenswert, aber nicht umsetzbar sind. Am vergangenen Freitag habe ich bei einem Imbiss in Abensberg eine Currywurst gegessen. Ein SPD-Mitglied und Gewerkschafter – Kollegin Werner-Muggendorfer kennt ihn; Egide heißt er mit Vornamen – ist zu mir gekommen und hat gesagt: Ihr Politiker müsst aufpassen und zuhören, was die Menschen wollen!

Ich stelle fest: Die Bevölkerung hat keine Geduld mehr. Wir als Politiker haben keine Zeit mehr.

(Beifall bei der CSU)

Die Menschen wollen Fakten statt Debatten. Morgen wird es genau ein Jahr her sein, dass wir über den Entwurf der SPD für ein Integrationsgesetz gesprochen haben. Die Fraktion der GRÜNEN und die Fraktion der SPD haben immer wieder Vorschläge zu diesem Thema in das Parlament eingebracht und auf entsprechende Eingaben der Bürger aufmerksam gemacht. Dabei wurde auch auf das Berliner Gesetz verwiesen. Ich muss allerdings ganz ehrlich sagen: Wenn ich mir die Ergebnisse der Integrationsbemühungen Berlins anschau, stelle ich fest, dass es dort trotz Gesetz ganz anders – nämlich schlechter – aussieht als in Bayern. Das Einzige, was vergleichbar ist, ist der Anfangsbuchstabe "B" von Bayern und Berlin.

Das Gesetz aus Nordrhein-Westfalen ähnelt dem Entwurf, den mein Vorredner vorgestellt hat. Darin sind viele Punkte nicht berücksichtigt, die in Bayern schon umgesetzt sind. Dies ist ein Grund, warum wir den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ablehnen werden. Das ist für Sie sicherlich keine Überraschung; denn wir orientieren uns an unserem Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen.

Vor einem Jahr habe ich mich auf die inhaltlichen Aspekte des Entwurfs konzentriert. Heute mache ich das nur am Rande, da sich die Situation insgesamt – für die Flüchtlinge und für uns – gewaltig geändert hat. Deutschland steht im Zentrum der weltweiten Öffentlichkeit. Wenn man die aktuellen Zeitungen liest, weiß man, dass die Flüchtlingssituation heute eine ganz andere ist als zur Zeit des Eingangs des Gesetzentwurfs.

Griechenland stempelt "Last Destination: Germany", um die eigene Politik durchzuziehen. – Im Jahr 2015 gab es so viele Flüchtlinge wie in den letzten 60 Jahren davor nicht. Sie kommen aus dem Nahen Osten, vor allem aus Syrien, und aus Afrika, insbesondere aus Nordafrika. Angesichts dessen stellt sich die Frage, wie es weitergeht.

Anfang dieses Jahres haben wir bei uns dreimal so viele Flüchtlinge verzeichnet wie im Vorjahreszeitraum; das ist eine völlig neue Dimension. In der Debatte vor einem Jahr sind wir von 400.000 Flüchtlingen ausgegangen. Im Juli waren es 800.000, im Oktober schon 1,1 Millionen. Zählen wir die unregistrierten Flüchtlinge hinzu, sind es 1,6 oder 1,7 Millionen. Das sind völlig andere Zahlen als die, die wir damals erwartet hatten.

Weder Deutschland noch Europa allein kann eine Lösung finden. Wir brauchen die Weltgesellschaft. Das Leid der Menschen berührt uns alle; insoweit gibt es keinen Unterschied. Man kann in diesem Zusammenhang nicht sagen, auf der einen Seite gebe es die Guten, auf der anderen Seite die Schlechten oder Bösen. Es ist notwendig, die großartigen Leistungen zu würdigen, die unsere deutsche Bevölkerung, unsere Menschen für die Bewältigung der Herausforderungen erbringen. Diese Menschen bringen im wahrsten Sinne des Wortes Licht ins Dunkel. An dieser Stelle sage ich auch, dass ein Gesetz kein Allheilmittel ist. Manchmal bringt Hilfe, die unmittelbar von den Menschen geleistet wird, mehr als staatliches Handeln.

Wir wissen, dass der momentane Zustand kein Dauerzustand sein kann. Wir wissen aber auch, dass wir uns verändern, dass unsere Gesellschaft sich verändert. Dennoch dürfen wir nicht vergessen, dass die Menschen innere Sicherheit wollen. Wir brauchen Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von Einheimischen und Zuwanderern. Wir brauchen Leitlinien – diese sind im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung formuliert – und Leitplanken. Wir brauchen vor allem eine Leitkultur. Die Türkei hat eine Leitkultur, Schottland hat eine Leitkultur – wir brauchen sie auch bei uns. Dies ist notwendig, wenn viele Kulturen zusammenkommen. Alle müssen sich an gemeinsamen Grundprinzipien orientieren können.

Ich vielen Veranstaltungen zum Thema Integration höre ich, dass Menschen fragen: In was soll ich mich integrieren? Was ist euer Angebot? – Deshalb ist es entscheidend, was wir in das Integrationsgesetz schreiben.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit ihrem Vorschlag den richtigen Weg eingeschlagen. Man kann über alles diskutieren. Auch die Mitglieder des Bayerischen Integrationsrats waren eingeladen, an den Gesprächen über dieses Thema teilzunehmen.

Arif, ich kenne natürlich deinen Vorschlag, einen "Unabhängigen Landesbeauftragten" zu schaffen. Ich bin vom Ministerpräsidenten ernannt worden und bin in meiner Funktion unabhängig.

(Lachen des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

– Es ist so. Ich kann beurteilen, ob ich unabhängig bin oder nicht.

Unser Bayerischer Integrationsrat leistet keine schlechte Arbeit. Die Aktivitäten müssen ausgeweitet werden; insoweit gebe ich dir vollkommen Recht. Es ist allerdings fraglich, ob wir entsprechende Gremien in allen Städten einrichten sollen. Die SPD hat ihre ursprüngliche Forderung relativiert und, bezogen auf die Grenze von 20.000 Einwohnern, die Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Das ist ein guter Weg.

Bei all diesen Forderungen müssen wir daran denken, dass wir für die Umsetzung auch Geld brauchen. Das Geld ist endlich. Daher können wir nicht alles fördern und umsetzen. Dessen ungeachtet kann ich feststellen, dass in dem bayerischen Integrationssystem bereits viel Geld vorhanden ist. Ich verweise nur auf die zusätzlichen 1.200 Lehrerplätze. Wir weiten den Wohnungsbau aus. Dieses Thema hat sogar Gesetzesrang erhalten. Damit stellen wir uns einer wichtigen Herausforderung für das Zusammenleben in unserem Land und eröffnen Chancen. Wenn der Wohnungsbau nicht funktioniert, dann wird manches Problem auftauchen, das wir noch nicht ahnen.

In dem Gesetzentwurf der SPD wird auch das Bestattungswesen geregelt, insbesondere die Bestattungspflicht. Drei Bundesländer haben abweichende Regelungen erlassen. Wenn entsprechende Änderungen in Partei und Fraktion nicht durchsetzbar sind, dann ist es halt so. Wenn im Landtag eine Mehrheit nicht zu finden ist, dann müssen

wir das zur Kenntnis nehmen und die Diskussion fortsetzen. Wir können nicht alle Wünsche auf einmal erfüllen. Ich meine aber, dass wir im Freistaat Bayern schon viele notwendige Angebote vorhalten. Dass wir mehr Lehrer einstellen, habe ich schon erwähnt. Wir haben zudem an den Schulen Islamunterricht, der funktioniert. Das kommunale Wahlrecht für Ausländer ist bei uns bereits geregelt. Weitere Änderungen, wie von der SPD vorgeschlagen, brauchen wir nicht. Es ist nicht notwendig, alles zu verändern. Aber wir müssen beobachten, was passiert.

Es bleibt dabei: Ein Gesetz ist kein Allheilmittel. Schauen wir nach Köln: Auch mit Gesetz ist es dort zu den bekannten Vorfällen gekommen.

Wir in Bayern investieren in den hauptamtlichen Bereich, und wir fördern viele Personalstellen im ehrenamtlichen Bereich. Wir investieren viel in Vereine, Verbände und die Staatsverwaltung. Vor anderen Bundesländern brauchen wir uns jedenfalls nicht zu verstecken.

(Beifall bei der CSU)

Wir dürfen nicht vergessen, dass wir es ohne den Einsatz der Menschen sowieso nicht schaffen. Dabei müssen wir im Blick haben, dass auch außerhalb der Flüchtlingsarbeit viel im Ehrenamt geleistet wird. Vor allem der Pflegebereich profitiert von ehrenamtlichem Engagement. Wir dürfen nicht einseitig denken; das ist uns wichtig. All diese Menschen arbeiten Tag für Tag an der stetigen Verbesserung des Systems.

Die Kritik an dem Vorschlag der SPD zu den Beiräten habe ich schon angebracht. Der Vorschlag ist mittlerweile relativiert worden. Jeder Beirat verursacht Bürokratie. Die Menschen wollen keine Debatten und keine Bürokratiemonster, sondern Fakten. Wir wissen, wie schwierig es mit der Bürokratie in Deutschland ist; sie ist nur schwer zu bewältigen. Denken wir nur daran, welche Dimension, welche Funktionen und welche Probleme das BAMF, eine riesige Behörde, hat. Es ist wichtig, nicht im unteren Bereich weitere Bürokratie aufzubauen.

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Integrationsgesetz formuliert. Der Bayerische Integrationsrat war dabei, als es um die Eckpunkte ging. Lieber Marcel Huber, das war mit Sicherheit keine einfache, sondern eine spannende Diskussion. In den Gesprächen habe ich bemerkt, dass die Bedeutung der Prinzipien "Fordern und Fördern" bzw. "Fördern und Fordern" – einmal so, einmal so – bei allen angekommen ist. Wenn wir vor einem Jahr oder vor zwei Jahren darauf verwiesen hätten, hätten wir noch Prügel bezogen. Mittlerweile ist angekommen, dass wir beides brauchen, Fördern und Fordern; sonst funktioniert alles andere nicht. Das Bayerische Integrationsgesetz berücksichtigt das.

Ich sage Ihnen noch etwas: Ich nehme fast täglich an einer Veranstaltung zum Thema Integration teil. Dort weise ich darauf hin, dass neben der eigentlichen Integration auch Ursachenbekämpfung und Verteilung wichtige Aufgaben sind. Wenn es um das Thema Integration geht, sagen viele: Das braucht es nicht. – So, wie wir hier über dieses Thema debattieren, ist es in der Bevölkerung noch nicht angekommen.

In der aktuellen Situation haben wir die Chance, auf die Bedeutung der Integration deutlich hinzuweisen. Integration betrifft diejenigen, die mit einem Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention bei uns sind, und diejenigen, die eine Bleibeperspektive haben. Die Angebote müssen die Bereiche Sprache, Bildung, Arbeit, Sport – das sind nur Beispiele – umfassen. Aber manche lehnen nicht nur einzelne Punkte, sondern das Integrationskonzept insgesamt ab. Sie sagen, das brauche es nicht. Insoweit haben wir Überzeugungsarbeit zu leisten.

Ein Gesetz reicht übrigens nicht aus, um eine Gesellschaft zusammenzuhalten. Wir brauchen zusätzlich die Wertedebatte. Wenn wir die Chance, diese Debatte jetzt zu führen, nicht nutzen, dann haben wir verloren. Ich meine das ganz ernst. Voraussetzung ist die Akzeptanz grundlegender Prinzipien und Werte wie Freiheitssinn, Demokratie, Solidarität, Zivilcourage, Rechtsstaat und Friedensliebe. Wir brauchen eine offene, demokratische Diskussionskultur, eine ehrliche Streitkultur. Wir dürfen jemanden, der anderer Meinung ist, nicht sofort in eine bestimmte Schublade stecken, um nicht

hören zu müssen, was er zu sagen hat. Es ist wichtig, dass wir gemeinsam das Ziel der Integration formulieren und es anstreben. Ich wiederhole: Wir müssen die Chance nutzen, jetzt in diesem Land die Debatte über unsere Werte zu führen und darüber, wie sie auch in Zukunft unsere Leitprinzipien sein können. Anscheinend haben einige schon vergessen, wie wertvoll unsere Werte sind und dass deren Geltung nicht selbstverständlich ist.

Diese Chance müssen wir nutzen. Die Menschen, die zu uns kommen, sind eine weit- aus größere Herausforderung, als wir sie in früheren Zeiten hatten. Wir wissen nicht, was heuer passiert. Die Menschen, die zu uns in hoher Anzahl kommen, sind Anal- phabeten, Menschen mit einer anderen kulturellen Prägung, einer anderen religiösen Ausrichtung, einer anderen Wertevorstellung, anderer Ethnien und haben ein anderes Verständnis vom Umgang mit Frauen. Bei dieser großen Herausforderung müssen wir gemeinsam an einem Strang ziehen und schauen, dass wir es für Deutschland und für die Menschen schaffen.

Ich habe vorher gesagt, dass ich morgen vor einer Woche beim Currywurst-Essen war. Ich gehe wieder zum Currywurst-Essen, weil man da erfährt, was die Leute den- ken, und das ist für die Politik wichtig.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Bevor der nächste Redner, Herr Dr. Fahn, zum Rednerpult geht, gebe ich bekannt, dass die SPD-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf namentliche Abstimmung beantragt hat. Also, die Uhr läuft sozusagen. – Bitte schön, Herr Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsi- dentin, meine Damen und Herren! Mich hat bei der ganzen Diskussion gewundert, dass von Herrn Neumeyer nicht nur zum Gesetzentwurf der SPD, sondern auch zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, der seit Dienstag vorliegt, eigentlich sehr wenig

gesagt wurde. Ich versuche aber, mich auf den Gesetzentwurf der SPD zu beschränken.

Herr Neumeyer, ich muss trotzdem einen Satz zu Ihnen sagen. Sie haben geäußert, der Gesetzentwurf der Staatsregierung sei gut und richtig. Der Integrationsrat sei angehört worden. Ich weiß aber, dass dabei maximal 20 Personen anwesend waren. Ein Protokoll dazu gibt es nicht. Herr Taşdelen hat gesagt, die CSU solle noch mal in sich gehen. Das würde ich unterstützen. Deswegen haben wir heute einen Dringlichkeitsantrag für eine parlamentarische Anhörung zu diesem Thema gestellt; denn es ist uns ganz wichtig, dass die Experten in den Landtag kommen und wir ihnen Fragen stellen können. Das ist viel besser und wichtiger als eine einfache Anhörung, bei der Abgeordnete gar nicht dabei sein können, oder eine Anhörung der Verbände, die ohnehin nur schriftlich erfolgt. Ich sage das hierzu vielleicht als kleiner Einstieg.

Es ist klar: Die CSU hat das Integrationsgesetz immer abgelehnt. Herr Neumeyer hat ein solches Gesetz bereits am 17.05.2013 gefordert. Aber dann hat die CSU eine Arbeitsgruppe bzw. einen Arbeitskreis eingerichtet nach dem Motto: Wenn man nicht weiß, wie es weitergeht, wird ein Arbeitskreis gegründet. Dann hat die SPD ihren Gesetzentwurf eingebracht. Das finde ich ausdrücklich lobenswert, weil der Gesetzentwurf der SPD Bewegung in die ganze Diskussion gebracht und dazu geführt hat, dass die Staatsregierung mit einem Gesetzentwurf nachgezogen hat.

Für uns ist auch wichtig: Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir nur parteiübergreifend lösen können. Ich sage das nachher noch mal, weil wir bei diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung das Gefühl haben, dass das Parteiübergreifende leider nicht mehr gewollt ist.

(Zuruf von der CSU)

– Herr Huber, wir hatten das Gespräch in der Staatskanzlei, und da waren alle Parteien dabei. Aber dann – das Gespräch war zu Ende, wir waren eigentlich ganz optimistisch – haben Sie die Pressemitteilung herausgegeben, dass kein zweites Gespräch

stattfinden wird. Das fanden wir insgesamt nicht gut. Ich sage nach wie vor: Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die man nur parteiübergreifend lösen kann. Ich muss klar sagen: Das wäre eigentlich die große Chance gewesen, die wir leider nicht genutzt haben.

Trotzdem können wir dem Gesetzentwurf der SPD aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen. Ich möchte folgende wichtige Punkte nennen: Bei der Integration müssen die Kommunen eine zentrale Rolle spielen. Das ist für uns ganz wichtig; denn wir sagen: Der Integrationsprozess gelingt oder misslingt an der Basis. Das sind die Gemeinden, die Städte und die Landkreise. Die Kommunen müssen bei der Integration die Schlüsselstelle einnehmen. Das kommt in diesem Gesetzentwurf nicht sehr deutlich zum Ausdruck. Dabei müsste es gerade aufgrund des demografischen Wandels von den Kommunen ausgehende Integrationskonzepte geben, ähnlich wie bei den seniorenpolitischen Gesamtkonzepten, die auch von unten nach oben kamen.

Ich habe mit großer Freude registriert, dass die SPD auch einen Dringlichkeitsantrag eingebracht hat, in dem es konkret um die Kommunen geht. Diesen Antrag begrüßen wir natürlich. Aber dieses Anliegen ist im Gesetzentwurf nicht so deutlich enthalten.

Ein weiterer Punkt ist – wie wir auch bei den anderen Gesetzentwürfen feststellen –, dass von der SPD und den GRÜNEN immer neue Strukturen gefordert werden. Wir FREIE WÄHLER sagen: Statt neue Strukturen zu schaffen, ist es erst einmal wichtig, vorhandene Strukturen zu stärken bzw. auszubauen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt; denn vonseiten der SPD werden ein Landesbeirat und in den Landkreisen entsprechende Beiräte gefordert. Ein Landesbeirat kann sinnvoll und nützlich sein. Aber wir haben den Integrationsrat, der – das hat Herr Neumeyer auch gesagt – gut ist, aber verbessert werden muss. Das wollen wir auch klar optimiert haben. Wir fordern aber auch: Der Landesbeirat muss bessere Strukturen haben und sich häufiger treffen. Auch das sehen wir im Gesetzentwurf nicht umfassend enthalten. Dazu werden wir einige Anträge stellen. Nach dem Gesetzentwurf der SPD hätte man jetzt eine Doppel-

struktur: neue Beiräte und den vorhandenen Integrationsrat. Diese Doppelstruktur bedeutet für uns Bürokratie und ist deshalb abzulehnen.

Auch bei der Partizipation gibt es Unterschiede. Unionsbürger sollen auch das Amt des Bürgermeisters und des Landrats bekleiden können. Wir FREIE WÄHLER sagen: Gemeinde- oder Kreisräte ja – Bürgermeister und Landräte nein.

Ich will mich jetzt kurz fassen, weil auch mein Kollege Florian Streibl hierzu konkrete Ergänzungen bringen möchte. Es gibt auch Gemeinsamkeiten; viele Punkte des Gesetzentwurfs werden von uns begrüßt, zum Beispiel ausdrücklich die Forderung nach einem Landesbeauftragten, der vom Landtag bestellt wird – dazu haben wir einen Antrag gestellt –, und die Forderung, für die Integration, die Geld kostet, Finanzmittel bereitzustellen. Auch das ist wichtig; das steht in Ihrem Artikel 13. Auch wir sagen: Wir brauchen Finanzmittel, damit die Integration gelingt. Auch da heißt es: Ohne Moos nichts los.

Letzter Punkt: Beim Thema Integration bezieht sich Herr Neumeyer nicht nur auf Flüchtlinge, sondern auch auf viele weitere Menschen, die zu uns kommen. Deshalb ist es wichtig, ein Integrationsgesetz in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute über den Entwurf der SPD-Fraktion für ein Bayerisches Partizipations- und Integrationsgesetz. Dieser Gesetzentwurf reiht sich in eine Reihe von Vorstößen der Opposition im Bayerischen Landtag ein, die auf eine Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund abzielten, aber in der Vergangenheit von der CSU bedauerlicherweise jeweils ohne tiefere, eingehende Auseinandersetzung abgelehnt worden sind. So erging es in der

letzten und vorletzten Legislaturperiode leider auch den Gesetzentwürfen der GRÜNEN für ein Partizipations- und Integrationsgesetz.

Es stellt sich die Frage: Brauchen wir ein Integrationsgesetz? Wozu brauchen wir es? Integration funktionierte in der Vergangenheit in vielen Fällen auch ohne ein solches Gesetz. Nach 10 Millionen Heimatvertriebenen kamen ab 1949 4,5 Millionen Flüchtlinge aus der DDR, ab 1960 14 Millionen Gastarbeiter, 1989 1,2 Millionen Menschen angesichts der Wiedervereinigung, über 2 Millionen Menschen während des Balkankriegs und zusätzlich 4,5 Millionen Spätaussiedler. Im letzten Jahr kamen, Herr Kollege Neumeyer, 780.000 Asylsuchende. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis 2020 insgesamt 3 bis 4 Millionen Asylsuchende zu uns kommen werden.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Not, die derzeit in den Kriegsgebieten herrscht, europäische und internationale Hilfe gebraucht wird. Deutschland kann zu dieser Hilfe einen wichtigen Beitrag leisten. Die Grenzzäune mindern die Not der Menschen jedenfalls nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Vergangenheit ist die Integration der Menschen, die zu uns gekommen sind, vielfach gelungen. Sie hätte in vielen Fällen aber auch leichter, schneller und erfolgreicher verlaufen können. Noch immer dauert die Integration viel zu lange, beispielsweise bis Asylsuchende hier einen Sprachkurs bekommen, bis Asylsuchende Zugang zu ergänzenden Berufsqualifizierungskursen bekommen und bis Arbeitsplätze und Wohnungen gefunden werden. Zudem würde es unserer Gesellschaft und unseren Migrantinnen und Migranten guttun, wenn die Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten verbessert werden würden und Migrantinnen und Migranten ihr Potenzial, ihre Kenntnisse aktiver und besser in unsere Gesellschaft einbringen könnten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Integrationsgesetz, das wir wollen, soll daher mehr Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, soll die Verwaltung interkulturell öffnen – die Städte in Bayern sind da weit voraus –, soll die Aufgaben des Staates und seiner Einrichtungen definieren und regeln, bestehende Bürokratiehemmnisse abbauen, wie beispielsweise die Vorrangprüfung, und soll einen Rechtsanspruch und passgenaue Integrationsangebote für die Asylsuchenden definieren.

Wir brauchen eine Erleichterung und Beschleunigung bei Qualifikation und Berufsfindung. Wir brauchen einen gesicherten Aufenthaltsstatus während Ausbildung und ergänzender Berufsjahre. Wir brauchen eine bessere finanzielle Unterstützung derer, die bisher den Löwenanteil der Integration leisten. Das sind vor allem die Kommunen, Ehrenamtliche, die Wohlfahrtsverbände, die Vereine, die Kirchen, die Gewerkschaften und die Initiativen. Wir wollen deren Stärkung. Wir fordern daher die staatliche Förderung von Integrationszentren in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, damit Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Helferinnen und Helfer, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Unternehmen und Initiativen einen Ansprechpartner für die vielfältigen Initiativen der Integration vor Ort haben; denn vor Ort ist der Löwenanteil der Arbeit zu leisten und wird auch derzeit schon geleistet.

In diesem Sinn würden wir uns eine Ergänzung des SPD-Gesetzentwurfs wünschen, dessen Zielrichtung wir aber sehr begrüßen und unterstützen. Wir wünschen uns aber auch eine Klärung der Zuständigkeiten und der Kompetenzen in der Bayerischen Staatsregierung. Es geht nicht länger an, meine Kolleginnen und Kollegen, dass die Aufgaben zwischen Sozialministerium, Integrationsbeauftragtem, Innenministerium und Staatskanzlei stets hin- und hergeschoben werden, unabgestimmt gehandelt wird und widersprüchlich zulasten derer agiert wird, die auf die Hilfe des Staates angewiesen sind.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Florian Herrmann (CSU))

– Aber ja; da kann ich gute Beispiele nennen. Es wäre wirklich gut, wenn das Gegen-
einander beendet würde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Hin und Her der unterschiedlichen Behörden ist eine Last für die Asylsuchenden
und für die Ehrenamtlichen. Auch Unternehmensverbände würden es zu schätzen
wissen, wenn zielgerichteter gehandelt werden würde.

Wir wollen, dass alle bei der Aufgabe der Integration mit anpacken oder zumindest
nicht im Wege stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir fordern daher ein eigenes Integrationsministerium, das Integration verantwortlich
vorantreibt und nicht nur lächelt.

Sie von der Bayerischen Staatsregierung haben nun im Kabinett ein Gesetz vorgelegt,
das den Namen "Integrationsgesetz" nicht verdient, das ausschließt, anstatt einzu-
schließen, das keine Partizipationsrechte und Leistungsansprüche definiert, sondern
Asylsuchende mit einer Vielzahl von Auflagen und Sanktionsmöglichkeiten belegt und
von Teilhaberechten ausschließt. Durch dieses von Ihnen mit diesem Entwurf ange-
strebte Sondergesetz für die spezielle Gruppe der nicht freizügigkeitsberechtigten
Ausländer würden Sie Migrantinnen und Migranten stigmatisieren statt integrieren,
würden Sie die verfassungsmäßige Ordnung unterlaufen, würden Sie an verschiede-
nen Stellen rechtswidrige Vorschriften erlassen und würden Sie gegen die Kompe-
tenzordnung des Grundgesetzes verstoßen – und das alles nur, um Ihre fragwürdige
Ideologie der Leitkultur in einem Gesetz fortzuführen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das sagen die Vertreter der Multikulti-Ideologie!
Guten Morgen!)

– Ich glaube, dies ist ein Zwischenruf von jemandem, der Ideologie vorantreiben möchte.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Das ist unverschämt!)

– Das hat Herr Kollege Herrmann unterstellt, meine Kollegin.

(Zuruf von der CSU: Bei dem, was Sie gerade sagen, wundert mich das nicht!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Keine Dialoge, bitte.

Christine Kamm (GRÜNE): Wir werden das bei der Beratung sehen. Ich möchte Sie ermuntern: Packen wir Integration an, zusammen mit den vielen Aktiven in unserer Gesellschaft, mit den Kommunen, den Initiativen, den Unternehmen und den Ehrenamtlichen, die Integration in dieser Gesellschaft vorantreiben wollen. Gehen wir diese Aufgabe an, und stellen Sie sich dieser Aufgabe nicht in den Weg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Es geht um die Partizipation und die Teilhabe jener Menschen, die zu uns kommen und bei uns leben. Vorher ist schon wieder der Begriff "Leitkultur" gefallen. Ich meine, dass dieser Begriff zu hinterfragen ist. Ich würde lieber von einer Wertebasis sprechen, auf die wir uns verständigen können;

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der GRÜNEN)

denn mit der Leitkultur gibt es das Problem, dass zwar der Mensch von Natur aus ein Kulturwesen ist, sich Kultur und Identität verschafft, wir aber darauf achten müssen, dass wir an der Kultur der Anderen nicht schuldig werden, dass wir die Kultur der Anderen respektieren und ihr auch respektabel entgegentreten.

Auf die Wertebasis, die etwas Gemeinsames darstellt, können wir uns auch verständigen. Das ist die Basis, auf der unsere Gesellschaft fußt. Im Grunde sind das die Menschenrechte, die Grundrechte; das sind unsere Rechte oder Werte wie die Gleichheit, die Freiheit oder die Toleranz. Ich meine, da müssen wir ansetzen, insbesondere bei der Toleranz. Voltaire sagt zum Beispiel, dass Toleranz die Menschlichkeit, die Mitmenschlichkeit schlechthin ist. Toleranz ist das Verzeihen der gegenseitigen Dummheit. Wenn wir etwas lockerer miteinander umgehen und unsere gegenseitigen Dummheiten mit einem Schmunzeln verzeihen können, können wir auch toleranter sein und toleranter miteinander umgehen.

Ich meine daher, dass wir es schon wagen sollten, eine Wertediskussion zu führen. Daran würden wir sehen, dass auch die Einigkeit ein großer Wert in unserer Gesellschaft ist, die Einigkeit, die uns zusammenführt und zusammenhält, egal welche Kultur man hat und welche Kultur man in sich trägt. Die Kultur trennt uns ja schon innerhalb Bayerns. Hier im Hause möchte man manchmal meinen, dass schon zwischen Oberbayern und Franken ein fast unüberwindlicher Graben liegt. Deshalb sollten wir uns auf unsere gemeinsamen Werte verständigen und diese pflegen, sie aber auch einfordern; denn Menschenrechte sind auch Menschenpflichten, die wir uns gegenseitig schulden. Das beste Grundgerüst für den Frieden und die Verträglichkeit innerhalb einer Gesellschaft ist das Besinnen auf unsere Menschenrechte, sie zu leben, einzufordern und zu verwirklichen.

Ich meine, in diesem Sinne sollten wir einen solchen Gesetzentwurf angehen und erarbeiten. Dies muss auch in einen solchen Gesetzentwurf. Diesbezüglich – das muss ich leider sagen – springt der Gesetzentwurf der SPD etwas zu kurz. Man merkt, dass er in einer Zeit geschrieben wurde, in der die jetzige Situation noch nicht berücksichtigt werden musste. Die jetzige Situation lehrt uns im Grunde Integration. Wenn Hunderttausende von Menschen nach Bayern und nach Deutschland kommen, dann sind wir gefordert, eine gelingende Integration zu schaffen; denn ich möchte mir nicht vorstellen, wie unser Land aussehen würde, wenn diese Integration nicht gelingt. Bayern

war und ist schon immer ein integrationsfreudiges Land gewesen. Im Herzen Europas bleibt einem auch nichts anderes übrig. Über 500 Jahre als römische Provinz haben sich hier eingeprägt wie auch Schweden oder Franzosen, die hier durchmarschiert sind. Daher, meine ich, kann man das, was ansteht, schaffen, wenn wir es richtig anpacken.

Unser großer Appell an das Hohe Haus lautet: Lasst uns gemeinsam an diesem Gesetz arbeiten. Liebe Staatsregierung, nehmen Sie bitte den Dialog mit den Oppositionsfractionen wieder auf, damit wir unsere Ideen einbringen können. Dann können wir es vielleicht schaffen, gemeinsam einen großen Wurf zu landen, der als Zeichen dieses Hauses, das dann ins Land hinausgeht, gesehen wird. Damit könnten wir zeigen, dass wir alle im Land mitnehmen wollen. Das wäre die große Bitte, hier nicht im kleinen Parteiengozänk unterzugehen, sondern zu versuchen, gemeinsam etwas zu machen. Ich bitte die Staatsregierung: Lassen Sie uns das gemeinsam machen. Nehmen Sie den Dialog wieder auf! – Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Taşdelen.

Arif Taşdelen (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herzlichen Dank, Frau Präsidentin! – Lieber Martin Neumeyer, bei deinem Currywurst-Gespräch wurde dir gesagt, dass die Menschen keine Geduld mehr hätten. Sie wollten Fakten, keine Debatten. Lieber Martin, ich bin in den 1980er-Jahren als Gastarbeiterkind nach Deutschland gekommen. Mein Schulweg ging an vielen Mauern und Wänden vorbei, an denen fast überall "Ausländer raus" etc. stand.

Wir haben den Fall Mehmet hier im Bayerischen Landtag monatelang diskutiert. Der damalige Innenminister hat diesen Fall aufgebauscht. Der damalige CSU-Generalsekretär und heutige Finanzminister hat die Minarett-Diskussion und die Kreuzifix-Diskussion monatelang geführt. Neuerdings hat er eine Feier anlässlich zehn Jahre ausgegli-

chener Haushalt angekündigt, anstatt einen Gedenktag für die zehn Milliarden Euro einzulegen, die bei der BayernLB versenkt wurden.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Es gab eine Unterschriftenaktion von Stoiber, bei der Menschen ins Rathaus gekommen sind und gefragt haben, wo sie gegen Ausländer unterschreiben können, und eine Ausländermaut von Dobrindt, zu der mir Menschen im Wahlkampf gesagt haben, sie fänden es richtig, dass ich Maut zahlen müsse. Ich habe gesagt: Ich muss doch keine Maut zahlen. Die Antwort war: Natürlich müssen Sie Maut zahlen, Sie sind doch Ausländer. – Wir haben hier im Bayerischen Landtag Debatten genug geführt. Das reicht tatsächlich. Jetzt müssen wir endlich mal handeln.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Was ist die Frage? Was ist euer Angebot, lieber Martin Neumeyer, liebe Bayerische Staatsregierung? – Das Angebot kann doch nicht ernsthaft lauten, dass die Bayerische Staatsregierung ein Keulengesetz formuliert und zeitgleich der Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung zur Besänftigung bei Migrantinnen und Migranten zum Currywurst-Essen geht. Das geht nicht.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Herr Taşdelen, bitte gehen Sie noch einmal zum Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Neumeyer.

Martin Neumeyer (CSU): Lieber Arif, manchmal wäre es besser, nichts mehr zu sagen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Genau! Das gilt auch für Zwischenfragen!)

Ich muss ganz ehrlich sagen: Dieses "Ausländer raus" ist kein Titel der CSU gewesen. Ich habe das nur bei rechten Parteien gehört und gelesen, aber nicht bei der CSU. Ich wäre da sehr vorsichtig, das so eindeutig festzulegen.

Das Nächste ist: Ich habe den Zusammenhang mit Mehmet nicht ganz verstanden. Dieser junge Mann hat viele Vergehen begangen und ist strafrechtlich verfolgt worden. Was es daran zu kritisieren gibt, verstehe ich nicht. Ich verstehe auch nicht, wieso du Moschee und Muezzin in Zusammenhang mit dieser Diskussion bringst. Das entzieht sich meinem Wissen.

Es gab nie eine Unterschriftenaktion gegen Ausländer. Das war die Aktion zur doppelten Staatsbürgerschaft. Das ist etwas ganz anderes. Zur Demokratie gehört, dass sich manche für die doppelte Staatsbürgerschaft aussprechen und manche dagegen. Das ist eine Entscheidung. Das ist doch die Riesenchance, wie ich vorher zu erklären versucht habe, dass man miteinander ins Gespräch kommt.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Aber wir müssen eine Streitkultur finden, eine diskussionsoffene Streitkultur, die uns etwas bringt. Uns bringt so etwas ganz ehrlich nichts. Ich esse gern Currywurst und rede gern mit den Menschen. Ich esse genauso gern Döner. Ich nehme das alles auf. Ich weiß, dass unterschiedliche Meinungen existieren. In dieser Situation über ein Gesetz der Staatsregierung zu diskutieren, darin liegt die Chance. Auch über einen SPD-Gesetzentwurf kann und muss man diskutieren. Aber die Entscheidung fällt jetzt, wenn wir über Werte diskutieren. Das ist die Basis für das zukünftige Zusammenleben.

(Beifall bei der CSU)

Arif Taşdelen (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Kollege Martin Neumeyer, ich versuche, das jetzt mal zu erklären. Ich komme zuerst zu dem Migranten, von dem du erzählt hast, der gesagt hat, wir haben keine Geduld mehr, Menschen wollen Fakten

und keine Debatten. Ich habe lediglich dargelegt, dass diese Debatten hier im Hohen Haus – damals war ich nicht Mitglied dieses Hohen Hauses – monatelang geführt wurden. Warum debattiert man monatelang über einen straffällig gewordenen Jugendlichen im Hinblick auf das Integrationsverhalten oder im Hinblick auf alle Migrantinnen und Migranten in Bayern?

(Martin Neumeyer (CSU): Das stimmt nicht!)

Wenn jemand straffällig wird, muss er vor Gericht und muss die Strafe annehmen, die der Richter ihm auferlegt. Warum diskutieren wir diesen Fall im Hinblick auf alle Migrantinnen und Migranten? – Das ist das Problem.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wir beide wissen ganz genau, dass diese Unterschriftenaktion gegen die doppelte Staatsbürgerschaft war. Bei den Menschen, die Stoiber und Koch damals erreichen wollten, ist das so angekommen, als würde man gegen Ausländer unterschreiben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Unruhe bei der CSU – Martin Neumeyer (CSU): Das stimmt doch nicht! – Glocke der Präsidentin)

Ich rede jetzt nicht von eigenen Gefühlen. Ich rede von Fakten. Menschen sind im Nürnberger Rathaus aufgetaucht und haben gefragt, wo sie gegen Ausländer unterschreiben können. – Diese Debatten bringen uns nicht weiter, lieber Martin Neumeyer.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Dr. Florian Herrmann (CSU): Da können doch wir nichts dafür!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Müller.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht um Menschen, die bei uns bleiben werden. Es geht um Menschen, die aus einer anderen Kultur kommen. Es geht um Kinder und

Jugendliche, die sich in der nächsten Zeit bei uns integrieren werden. Dafür müssen wir jetzt die Voraussetzungen festlegen. Vorgestern hat die Staatsregierung einen Gesetzentwurf für ein Bayerisches Integrationsgesetz verabschiedet. Das Gesetz umfasst beide Seiten der Integration: Fördern und Fordern.

Herr Taşdelen, Sie wissen, wir haben mit allen Fraktionen ein Gespräch geführt, und wenn Sie mich fragen, ein sehr gutes Gespräch. Wir haben mit dem Integrationsrat gesprochen. Wir haben soweit möglich, die Anregungen in den Gesetzentwurf eingebracht. Wir sind uns einig. Das möchte ich auch der Frau Kamm sagen. Die Ministerien stimmen sich permanent und täglich ab.

Aber wir sind uns nach wie vor mit allen Fraktionen einig, dass die Solidarität mit den Schwächeren und den Hilfsbedürftigen eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Es ist eine Verpflichtung eines jeden Einzelnen und einer jeden Einzelnen, Verantwortung für sich und die Seinen und die Ihren zu übernehmen. Gelingende Integration setzt aber auch voraus, dass wir nicht nur fördern, sondern auch fordern.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Fördern tun Sie gar nicht!)

Die Asylbewerber kommen aus einem völlig anderen Kulturkreis.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ach?)

Sie kommen aus einem Kulturkreis, der eine andere Tradition hat, der ein anderes Brauchtum hat, der andere Werte hat, der eine andere Sprache hat und der andere Religionen mit sich bringt.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Tatsächlich?)

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung fordert daher von den Migrantinnen und Migranten ausdrücklich die Achtung der Rechts- und Werteordnung, aber natürlich auch unserer Leitkultur. Deswegen haben wir die Leitkultur auch in einer Präambel erfasst. Der Gesetzentwurf der SPD bleibt dagegen auf dem halben Weg stehen. Er regelt um-

fassend das Fördern und vernachlässigt das Fordern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Geschehnisse der Sylvesternacht in Köln haben deutlich gemacht, wie wichtig ein gemeinsames Werteverständnis, die Vermittlung sowie die Einforderung unserer Werte sind.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Richtig!)

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das staatliche Gewaltmonopol gelten in ganz Deutschland für alle Menschen gleichermaßen. Jeder muss sich daran halten und diese Vorgaben auch akzeptieren.

(Beifall bei der CSU)

Mittlerweile spricht auch die Bundes-SPD deutlich vom Fordern.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wer bestreitet das?)

Bundesministerin Nahles hat am 1. Februar ihre Planungen für ein Bundesintegrationsgesetz unter anderem wie folgt umrissen: Anerkennung und Achtung unserer Werte und Regelungen sowie des Grundgesetzes, Leistungskürzungen für diejenigen, die sich der Integration verweigern. Im Gesetzentwurf der SPD ist neben dem vernachlässigten Fordern überdies das Fördern nicht überzeugend. Ich möchte hierfür einige Beispiele nennen: Der Personenkreis soll ausgedehnt werden. Integration soll weitgehend unabhängig vom Aufenthaltsrecht erfolgen. Damit sollen nach den Vorstellungen der SPD auch abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber integriert werden. Für mich als Sozialministerin ist das ein Pull-Effekt, den wir bei den derzeitigen Zugangszahlen nicht verantworten können.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, Integration ist mehr als Antidiskriminierung. Der Schutz der Bevölkerung mit Migrationshintergrund vor Diskriminierung taucht in Ihrer Vorlage ein halbes Dutzend Mal auf, unter anderem als oberster Grundsatz, als Ziel, als allgemei-

ner Grundsatz und als Fördergrundsatz. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass der Schutz vor Diskriminierung bereits hinreichend aus höherrangigem Recht folgt, nämlich aus dem europäischen Recht, dem Grundgesetz sowie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz als Bundesgesetz. Antidiskriminierung ist notwendig, aber keineswegs ausreichend für eine erfolgreiche Integration. Integration auf Antidiskriminierung zu beschränken, ist ein defizitärer Ansatz. Ihr oberster Grundsatz greift in diesem Falle viel zu kurz.

(Beifall bei der CSU)

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf der SPD neue aufwendige Strukturen vor.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ach was!)

Sie sehen einen hauptamtlichen Landesbeauftragten für Integration und Migration vor, der nicht Mitglied des Landtags sein darf. Ähnlich dem Datenschutzbeauftragten soll er bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren. Diese Strukturen durchbrechen natürlich die verfassungsrechtliche Trennung von Legislative und Exekutive. Wir sollten deshalb an den bewährten Strukturen festhalten. Ich finde, dass unser Integrationsbeauftragter Martin Neumeyer eine hervorragende Arbeit leistet.

(Beifall bei der CSU)

Lieber Herr Taşdelen, Sie arbeiten mit Martin Neumeyer eng zusammen und haben vorhin seine Arbeit gelobt. Das freut mich natürlich ganz besonders. Gleiches gilt für den Bayerischen Integrationsrat, der durch den Landesbeirat für Migration und Integration ersetzt werden soll. Die vorgesehene Einführung einer jährlichen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Gesetzes wäre teure Integrationsbürokratie. Diese würde verstärkt durch die Beiräte für Migration und Integration, die in Gemeinden, Landkreisen und Bezirken eingerichtet werden sollen.

Schließlich sieht Ihr Gesetzentwurf eine Ausweitung des Wahlrechts vor. Sie wollen festlegen, dass alle Unionsbürger, also auch solche ohne deutsche Staatsbürger-

schaft, als Erster Bürgermeister oder Landrat wählbar sind. Dabei lassen Sie allerdings außer Acht, dass bayerische Bürgermeister und Landräte nicht nur kommunale Aufgaben wahrnehmen, sondern auch für den Vollzug staatlicher Aufgaben zuständig sind. Diese Ämter sollten daher nur von Personen ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit mit dem jeweiligen Staat besonders verbunden sind. Das versteht sich.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, aus den genannten Gründen können wir Ihren Gesetzentwurf, den Gesetzentwurf der SPD, nicht mittragen und empfehlen, ihn abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Damit Integration gelingen kann, brauchen wir ein ausgewogenes Konzept, das sowohl das Fördern als auch das Fordern beinhaltet.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das ist das CSU-Konzept! Das ist total ausgewogen! Im Schwimmbad entscheidet sich die Integration!)

Daher wird die Staatsregierung in Kürze den Gesetzentwurf für ein Bayerisches Integrationsgesetz in den Landtag einbringen. Wir wollen damit die Balance zwischen dem Fördern und dem Fordern halten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich würde mich sehr freuen, wenn wir dieses Gesetz der Staatsregierung in der nächsten Zeit im Konsens verabschieden könnten. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ich kann ganz einfach Ihrem Konzept nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Wir haben eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Dr. Fahn. Bitte schön.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Staatsministerin, Sie haben vorhin gesagt, das Gespräch mit den Fraktionsvorsitzen-

den in der Staatskanzlei sei sehr gut und sehr konstruktiv gewesen. Frage an Sie: Warum führen Sie dieses Gespräch nicht fort? Das hatten Sie doch angeboten, und es wäre auch möglich. Sie haben jetzt einen eigenen Gesetzentwurf präsentiert, ohne die anderen Fraktionen weiter einzubinden.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie aber auch!)

Warum machen Sie das so und nicht anders? Sie betrachten doch dieses Thema als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Eine zweite Frage: Sie sprechen von einem verbesserten Integrationsrat. Im bisherigen Integrationsrat sind auch Vertreter politischer Parteien aus den Fraktionen dabei. Wird das im neuen Integrationsrat nach Ihrem Gesetzentwurf auch der Fall sein, oder haben Sie die Parteien da herausgelassen? Ich habe sie bisher nicht gefunden.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Zur letzten Frage: Der Integrationsrat ist jetzt aus den unterschiedlichsten Gruppierungen gut zusammengesetzt. Das soll auch in der Zukunft so bleiben. – Zur zweiten Frage: Wir sind offen für den Dialog. Wir haben ihn auch für den Gesetzgebungsprozess angeboten. Dazu stehen wir.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Wir haben noch einmal eine Wortmeldung von Frau Kollegin Kamm. Sie darf ihre Restzeit natürlich ausnutzen. Bitte, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Ministerin, ich bitte Sie, nicht immer nur das Märchen vom Pull-Effekt zu erzählen, sondern aktiv dafür einzutreten, die Not der Menschen zu lindern. Dafür müssen Sie mehr tun. Sie sollten nicht mehr so tun, als kämen die Menschen, weil es hier für sie angeblich so viele Leistungen gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben behauptet, der Integrationsaufwand durch diesen SPD-Gesetzentwurf wäre zu hoch. Wir können Ihnen Stellen zeigen, bei denen der Bürokratieaufwand für die Migrantinnen und Migranten, die Integrationsleistungen brauchen, reduziert werden kann. Hier gäbe es viel zu tun.

Am allerwichtigsten ist mir: Sie haben gesagt, dieses Integrationsgesetz, das Sie vorgelegen wollen, enthielte eine Balance zwischen Fordern und Fördern. Um diesem Anspruch zu genügen, müsste der Entwurf, der dem Kabinett vorgelegt worden ist, entschieden überarbeitet werden. Wir erwarten, dass ein anderer Entwurf vorgelegt wird, mit dem dieser Anspruch aufrechterhalten wird. In diesem Gesetzentwurf werden Sonderregelungen und Sonderpflichten für Ausländerinnen und Ausländer definiert. Wir sagen: Unsere Werte und Gesetze gelten für alle Menschen, die hier in Bayern leben, nicht nur für bestimmte Gruppen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/5204 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Stehen die Urnen bereit? – Ich sehe keine.

(Zuruf)

– Nein, den nächsten Tagesordnungspunkt behandeln wir danach. – Ich eröffne die namentliche Abstimmung. Fünf Minuten!

(Namentliche Abstimmung von 12.10 bis 12.15 Uhr)

Meine Damen und Herren, ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt.

Ein kurzer Hinweis zum Fahrplan: Wir behandeln jetzt die Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes – KAG. Die Mittagspause ist gegen 13.30 Uhr vorgesehen. Wenn nach der Behandlung bis zur Mittagspause noch Zeit ist, versuchen wir, über die Anträge, die nicht einzeln aufgerufen werden, und über die Bestätigung eines neuen Mitglieds für den Landessportbeirat abzustimmen. Nach der Mittagspause, Frau Fröhlich, geht es dann zunächst mit der Beratung von Dringlichkeitsanträgen weiter. Die Beratung der Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes folgt später.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zu guter Letzt vor der Mittagspause noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Franz Schindler und anderer und Fraktion (SPD) eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Drucksache 17/5204. Mit Ja haben 47, mit Nein haben 100 gestimmt, keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 25.02.2016 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Franz Schindler u. a. und Fraktion SPD; eines Bayerischen Partizipations- und Integrationsgesetzes und zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Partizipation und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Drucksache 17/5204)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse		X		Gerlach Judith			
Aiwanger Hubert		X		Gibis Max		X	
Arnold Horst				Glauber Thorsten		X	
Aures Inge	X			Dr. Goppel Thomas		X	
				Gote Ulrike			
Bachhuber Martin		X		Gottstein Eva		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Güll Martin	X		
Bauer Volker		X		Güller Harald			
Baumgärtner Jürgen		X		Guttenberger Petra		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X					
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann		X	
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann				Hanisch Joachim		X	
Blume Markus		X		Hartmann Ludwig	X		
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid			
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
Brückner Michael				Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim		X	
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra			
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes			
				Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra		X		Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard		X		Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg		X		Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X					
Fehlner Martina	X			Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther		X					
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Dr. Förster Linus				Kaniber Michaela		X	
Freller Karl		X		Karl Annette	X		
Füracker Albert		X		Kirchner Sandro		X	
				Knoblauch Günther	X		
Ganserer Markus				König Alexander		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans			
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno			
Gesamtsumme	47	100	0